



„Trumps Impeachment-Anwalt?
Wir haben gegen ihn gewonnen.“

Lumsden and Partners, Wien

STROM:
Schnüffel-Zähler

MUT ZUM RECHT:
Richter im Gespräch

ANALYSE:
Türkis-grüne Vergabe



NOCH EIN SCHWEDE AUF DEM WEG ZUR KLIMANEUTRALITÄT.



**DER VOLVO XC90 PLUG-IN HYBRID.
JETZT MIT BIS ZU € 7.460,- PREISVORTEIL*
UND NUR 1,5 % SACHBEZUG.**

Mit Business-Paket inklusive Einparkhilfe vorne und hinten, Rückfahrkamera, beheizbarem Fahrer- und Beifahrersitz, Lenkradheizung u.v.m. sorgt unser neuer emissionsarmer Plug-in Hybrid für ein Maximum an Komfort und ein Minimum an Umweltbelastung.

VOLVOCARS.AT

*Kraftstoffverbrauch: 2,9–10,4 l/100 km, CO₂-Emissionen: 64–235 g/km. Volvo XC90 T8 Twin Engine Plug-in Hybrid Momentum Pro. Listenpreis €81.180,-. Max. Preisvorteil €7.358,- beinhaltet €3.000,- Finanzierungsbonus, bei Finanzierung über Volvo Car Financial Services; €500,- Versicherungsbonus, bei Abschluss einer Kfz.-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung über Volvo Car Insurance Services; €2.500,- Eintauschbonus nur anwendbar bei Eintausch eines Gebrauchtwagens, der mindestens 3 Monate auf den Besitzer zugelassen ist. Bei Kauf eines Neuwagens, abhängig vom Eurotax Wert Ihres Gebrauchtwagens; €1.458,- Businesspaket (Park-Assistent Paket mit Einparkhilfe vorne und hinten, Rückfahrkamera; Winterpaket mit Fahrer- und Beifahrersitz beheizbar, Scheibenwaschdüsen beheizt; Winter Pro-Paket mit Lenkradheizung und Sitzheizung hinten). Aktion gültig bis 30.04.2020. Alle Preise sind unverbindlich empfohlene Richtpreise in Euro inkl. NoVA und 20 % MwSt. Symbolfoto. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: Jänner 2020.

Betrifft:**Mut zum Recht,
digitale Stromablesen,
Vergaberecht neu?**

Dr. Oliver Scheiber
Vorsteher BZ Meidling

Mittendrin in der Justiz ist man als Vorsteher eines Bezirksgerichts allemal. Seit 2009 leitet **Dr. Oliver Scheiber** das BZ Meidling. Davor war er Ministersekretär bei **Maria Berger**, Leiter der Justizabteilung Österreichs bei der EU-Kommission sowie Justizattaché.

Die Gründung der Wirtschafts- und Korruptions-Staatsanwaltschaft hat er aus nächster Nähe miterlebt/mitorganisiert. Da kommt schon einiges an Erfahrung zusammen.

Sein Buch „Mut zum Recht!“ ist ein „10-Punkte-Programm“ für die Auffrischung der Justiz geworden. Gleich zu Beginn eines ausführlichen Gesprächs meinte der Autor: „Es braucht mehr Mut zur Anwendung des Rechts, aber auch zur Weiterentwicklung. Man sollte insgesamt mehr machen aus der Rechtsordnung.“ (Seite 10–12)



Dr. Benedikt Wallner
Rechtsanwalt in Wien

Auf leisen Sohlen dringen Stromanbieter in ganz Österreich in die Privathaushalte ein. Per harmlosem Schreiben, das die neue Technik preist, wird man auf den angeblich notwendigen Austausch des Stromzählers aufmerksam gemacht. So wenig spektakulär, wie das Ganze klingt, wird es aber nicht praktiziert: Bei Kunden, die sich gegen die neuen digitalen Ablesegeräte wehrten, wurde auch schon mal der Strom abgedreht. „Dürfen's denn das?“ fragt der Wiener Anwalt **Dr. Benedikt Wallner**. Sein Resümee: Eher nicht. (Seite 16)



Dr. Stephan Heid
Vergaberechts-
Spezialist

Vergaberecht gehört zu den schwierigeren Übungen für Anwälte, spätestens seit bereits mittelgroße Gemeindeschwimmbäder europaweit ausgeschrieben werden müssen. Mit den Grünen in der Regierung wird die Sache nicht einfacher, zumal diese Partei ihren Wählern Ergebnisse zu „Umwelt“ und „Transparenz“ liefern möchte.

Die Spezialisten von **Heid & Partner** haben analysiert, in welchen Bereichen sich die neuen Themen auf das Vergaberecht auswirken könnten. Abgesehen davon, dass das Regierungsprogramm noch vieles im Unklaren lässt drängt sich der Eindruck auf: Leichter wird's nicht. (Seite 20–21)

Inhalt

01/20
Februar

TITEL

- » **COVER STORY** 6–7
„Trumps Impeachment-Anwalt?
Wir haben gegen ihn gewonnen.“
Lumsden und Partners, Wien

ANWÄLTE

- » **HOT SPOTS** 8/14
- » **DR. BENEDIKT WALLNER**
„In favor Ferraris“ 16
- » **DR. STEPHAN HAID /
DR. BERTHOLD LINDNER**
„Was wird neu im Vergaberecht?“ 20–21
- » **RA DR. CLEMENS PICHLER, LL.M
ALEXANDRA PICHLER**
„Warum ist meine Kanzlei nicht
so erfolgreich, wie sie sein sollte“ 22–23
- » **MAG. KATHARINA BRAUN**
„Kuriose Rechtsfälle“ 30–31
- » **DR. ERIC AGSTNER**
„Jubel im „Ubl““ 32–33

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**
„Rechtsstaat geht uns alle an“ 9

GROSSES INTERVIEW

- » **DR. OLIVER SCHEIBER**
„Mut zum Recht“ 10–12

RAK WIEN

- » **UNIV.-PROF. DR. MICHAEL ENZINGER,
PRÄSIDENT DER RAK WIEN**
„25 Jahre Europäische Union:
Wohin soll die Reise gehen“ 15

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**
„Impeachment und Foreign Influence
inmitten des amerikanischen Wahlkampfes“ 18–19

PANORAMA

- » **AWAK-ANWALTS-AKADEMIE**
Intensivseminar zum Liegenschaftsrecht 25
- » **FABIAN SILBERER**
Künstliche Intelligenz im Anwaltsbüro 26
- » **BÜCHER NEWS** 34
- » **IMPRESSUM** 34

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 10. April 2020

Maßnahmen statt Leuchttürme!

HARTE BRETTTER. Nach der leichtfüßig absolvierten Kür als aufmerksamkeitsstärkstes Regierungsmitglied steht die Justizministerin nun vor dem Pflichtprogramm mit magerem Glamour-Faktor. Wenn die ÖVP auch hier ihre berühmte 37-Prozent-Karte spielt, kommen auf die Justiz düstere Zeiten zu.



DIETMAR DWORSCHAK
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Türkis-grün, in der Euphorie der ersten Tage als Sensation verkauft, ist rasch auf den Boden des (von Sebastian Kurz) Gewohnten gelandet. Bei der Inszenierung nämlich. Stichwort: „Leuchttürme“.

Da rückt die Regierungsspitze eines der sichersten Länder der Welt zum Besuch einer Polizeiwoche aus, um der Nation zu sagen: Ihr bekommt nicht nur Kicks 4.000, sondern Nehammers 4.300 neue Polizisten!

Womit die alte Frage wiederkehrt: Wer bearbeitet jene Anzeigen, die diese zusätzlichen Beamten erzeugen?

Überall Leuchttürme

Das Lieblingswort „Leuchtturm“ hat sich unbeschadet von Türkis-blau zu Türkis-grün hinübergerettet. Doch gerade der Justiz tut das nicht besonders gut, wie Interims-Minister Clemens Jabloner feststellte: „Da werden immer sogenannte Leuchtturmprojekte präsentiert, wie die Rechtsvereinigung. Diese haben aber nur eine sehr beschränkte Bedeutung, im Verhältnis etwa dazu, dass der Fachdienst in der Justiz zusammenbricht.“

In der Tat wurden dort in den letzten Jahren 300 Planstellen eingespart. Licht aus statt Leuchtturm. Die Folgen sind auf allen Ebenen der Gerichtsbarkeit zu spüren: Die Verfahren werden länger, das Vertrauen der Bürger in die Justiz sinkt. Michael Enzinger, Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer, brachte die Folgen kürzlich drastisch auf den Punkt: „Nicht das Urteil, sondern die lange Verfahrensdauer ist im Moment die Strafe.“

Gerichtsgebühren als Körbergeld

Finanznot in der Justiz? Mitnichten. Dem Wahrnehmungsbericht des ÖRAK für 2019 entnehmen wir: „Österreich ist das einzige europäische Land, dessen Einnahmen aus Gerichtsgebühren die tatsächlichen Kosten der Gerichte übersteigen.“

Schön, aber offenbar nur für den Finanzminister. Einerseits sackelt er die europaweit höchsten Gerichtsgebühren (die längst gesenkt werden müssen) ein, andererseits gibt er viel zu wenig Geld für die Justiz her.

Die Liste der Betroffenen ist lang: Zu wenige Richterinnen und Richter, zu wenige Staatsanwälte, zu wenige Strafverfolger für Cyber-Kriminalität, zu wenig Kanzleipersonal, zu wenig Geld für Gerichtsdolmetscher. Speziell in Hinblick auf die gigantische Zunahme von Asylverfahren spricht die Statistik hier eine klare Sprache: In den vergangenen 13 Jahren ist die Zahl der Gerichtsdolmetscher halbiert worden. 2019 widmeten sich österreichweit gerade mal 720 Personen diesem kargen Broterwerb, der seit 2007 mit 24,50 Euro für die erste halbe Stunde und mit 12,40 Euro für jede weitere abgegolten wird.

Medizinische Sachverständige, speziell für den psychiatrischen Bereich, gehen schon gar nicht mehr zu Gericht, weil sie sich die dortigen Honorare nicht mehr gefallen lassen.

Moralischer Leuchtturm?

Es geht also ums Geld. Den Bedarf für die dringenden Maßnahmen im Justizbereich bezifferte Interimsminister Jabloner mit rund 90 Millionen Euro. Dass dieser vergleichsweise lächerliche Betrag in Zeiten des Budgetüberschusses nicht zu stemmen sein sollte, muss erst einmal überzeugend erklärt werden. Immerhin finden sich im Budget offenbar problemlos wesentlich höhere Beträge zur Finanzierung von 4.300 Polizisten.

Und wie steht es um den moralischen Leuchtturm namens „Sicherungshaft“? Gerne möchte ich zu diesem Thema die Zuversicht des ÖRAK-Präsidenten Rupert Wolff teilen: „Ich bin mir sicher, dass unsere neue Justizministerin sowohl das rechtsstaatliche Bewusstsein als auch das erforderliche politische Geschick und die nötige Härte besitzt, derartigen populistischen Tendenzen zu widerstehen.“ (siehe Seite 9)

*Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren*



akv ¹ **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
RISIKOBEGRENZUNG
ÜBERWACHUNG/MONITORING

// Telefon: 05 04 1000 // www.akv.at

// **RECHTSANWALT SERVICE**



Trumps Impeachment-Anwalt?

Wir haben gegen ihn gewonnen.

Robin Lumsden ist ein Ausnahmetalent in der Anwaltsbranche. Studien in Wien, Stanford & Berkeley, eine Kanzlei mit Outlets in Manhattan und im Silicon Valley, Milliarden deals für die Stadt Wien, den Flughafen und Co, Crypto-Experte und Verhandler aus Leidenschaft. Für „Anwalt Aktuell“ nimmt er sich Zeit für ein ausführliches Interview.



Als Wiener Kanzlei-Start-Up die Spezialisierung auf das Big Business Übersee. Diese Deals gehören doch üblicherweise in die Welt der Großkanzleien diesseits und jenseits des großen Teichs. War das nicht außerordentlich riskant?

Robin Lumsden: Ehrlich gesagt: ich gebe Ihnen recht. Aber wie bei vielen Challenges in meinem Leben, war mir schon bald nachdem ich begonnen hatte in Stanford Wirtschaft und neue Technologien zu studieren klar, dass ich's zu 100 % versuchen muss diesen Bereich auszubauen. Es ist dann auch wirklich schneller als gedacht aufgegangen und ist ein echtes Business für uns geworden.

Woran liegt das?

Robin Lumsden: Ich geb' Ihnen ein Beispiel: Die wirklich exzellenten und erfolgreichen Vorstände Günther Ofner und Julian Jäger vom Flughafen Wien haben das vermeintliche Risiko genommen und uns als junge Kanzlei beauftragt, sie in einer Auseinandersetzung rund um ein US Joint Venture Projekt (auch JFK Airport) zu vertreten. Die haben uns genommen, weil wir hier am Standort in Wien deutsch-sprechende Anwälte haben, die über amerikanische Rechtsstreitigkeiten mit ihnen sprechen können. Experten aus den US einzufliegen ist dagegen enorm teuer und es kostet Zeit. Am Ende haben wir eine 200 Millionen Dollar-Forderung erfolgreich vor US Federal und State Courts bekämpft und abgewehrt. Eine echte Success-Story für den Mandanten und uns.

Sie scheinen auch wenig Respekt vor großen Namen in der Branche zu haben?

Robin Lumsden: Moment! Respekt haben wir generell. Respektvoller Umgang, Augenhöhe, Fairness – das liegt in unserer DNA. Und hier spreche ich für mein gesamtes Team. Wenn die Frage aber darauf abzielt, dass wir „kalte Füße“ bekommen, bloß weil auch unsere Gegner gute Anwälte ha-

Dr. Robin L. Lumsden,
MBA in Science (Stanford) LL.M.
(Berkeley) ist Rechtsanwalt in Wien,
New York und Washington D.C. und
Honorarkonsul von Jamaika
in Österreich.

Herr Doktor Lumsden, nach fast drei Jahren im Silicon Valley seit 2019 wieder europäischen Boden unter den Füßen. Mal ehrlich: Wo gefällt's Ihnen besser?

Robin Lumsden: Doktor Lumsden... da wär' gleich so ein Punkt an den ich mich hier nicht und nicht gewöhnen will. In den Staaten kennt keiner deinen Titel, alle aber Deinen Vornamen. Die gewisse Lockerheit – Hi Robin, what's up – das hab ich schon sehr zu schätzen gelernt. Aber im Ernst: für mich ist der wahre Luxus, dass ich weder auf das eine noch auf das andere verzichten muss. In Wien – übrigens nach wie vor im schönen Kagran – lebe ich mit meiner Familie, im Silicon Valley haben wir mittlerweile jedoch auch einen Wohnsitz. Schließlich kommt rund die Hälfte unserer Klienten zu uns mit einem us-amerikanischen Rechts- und/oder Wirtschaftsthema.

ben, dann stimme ich Ihnen zu – das ist nicht der Fall. Allen Dershowitz, der wahrscheinlich bekannteste Anwalt der USA, vertritt jetzt Trump in seinem Impeachmentverfahren. Er war unser Gegner im Flughafen-Wien-Deal. Wir spüren, dass es um Fleiß, Kompetenz und Fantasie geht – viel mehr als um den klingenden Namen am Türschild.

Was dürfen sich Klienten von Ihnen und Ihrer Kanzlei erwarten – womit konnten Sie so rasch überzeugen und zu einem Namen in der Branche werden?

Robin Lumsden: Wir sind eine agile und flinke Truppe. Ich habe nur Partner und Mitarbeiter zu denen ich absolut stehe (privat und beruflich), von denen ich auch viel lernen kann. Wir sind absolut unbürokratisch. In der Kanzlei gilt die Regel: Wer auch immer mit uns in Kontakt tritt, erhält innerhalb von zehn Minuten ein erstes Feedback. Und wenn's bloß ein „Nachricht erhalten, wir arbeiten dran, wir rufen Sie zu diesem Zeitpunkt verlässlich an“ ist. Wir halten auch mit Wissen und erster Einschätzung nicht hinterm Berg, auch österreichische Kollegen rufen uns regelmäßig an und wir geben gerne erste US-Rechts-Auskünfte.

Gibt es neben der Servicequalität, noch weitere Erfolgsfaktoren?

Robin Lumsden: Das ist ganz klar unsere Schwerpunktsetzung. Wirtschaftsrecht, M&A, US-Recht, Internationales (US) Handelsrecht und Cryptowährungen. Niemand käme auf die Idee uns in einem Sorgerechtsstreit zu Rate zu ziehen. Ich denke übrigens auch, dass die Spezialisierung und die Bereitschaft ständig weiter zu lernen, Schlüssel für die Zukunft sind. Kolleginnen und Kollegen die das übersehen, sehe ich real bedroht durch Digitalisierung und fortschreitende Standardisierung quer durch alle Rechtsbereiche. Darüber hinaus ist vernetztes Denken – Recht, Wirtschaft & Technik – besonders wichtig. Die Grenzen lösen sich zusehends auf. Gerade in so dynamischen Rechtsbereichen wie den unseren, ist es zwar ständig Arbeit, am Ball zu bleiben – dafür haben wir dann eben auch auf Klientenseite richtig viel Arbeit.

Aller guten Eigenschaften sind drei?

Robin Lumsden: Neben den Schwerpunkten ist da noch unsere Verbindlichkeit. Was ist damit gemeint? Wir liefern belastbare Aussagen. Keine Qualifikationen á la „diese Aussage gilt unter der Annahme, dass...“ sondern „Wir sehen das so aus den und den Gründen“. Da sind wir stark durch die Erwartungshaltung und den Usus in den USA geprägt. Dort verrechnet Ihnen ein Anwalt nicht jedes zweiminütige Telefonat, kostet dafür pro Stunde ordentlich und wenn er der Meinung ist zu wissen, wie er seinen Mandanten bestmöglich vertritt, dann sagt er das auch klar. Da geht es um längerfristige Strategien, Psychologie, die Magie gelungener Verhandlungen, gute Deals.

Gutes Stichwort. Was zeichnet einen guten Deal in Ihren Augen aus und was tun Sie um gute Deals zu erzielen?

Robin Lumsden: Ein guter Deal entsteht durch drei Zugänge zum Thema „Verhandeln“. Zum ersten: nicht das Offensichtliche, Plakative sondern das tatsächlich Relevante sehen lernen. Worum geht's wirklich? Worum geht es noch? Zweitens ist der Tellerrand wirklich immer der falsche Horizont. In jedem Deal steckt mehr als das zuerst Genannte. Vergrößern Sie mit Ihrem Verhandlungspartner die Spielwiese bevor Sie die Kämpfer aufs Spielfeld schicken. Was gibt's an Benefits, vermeidbaren Schmerzen beiderseits und Alternativen? Dann erst beginnt die eigentliche Verhandlung und in der zählen Augenhöhe, Klarheit – gern auch Härte – aber immer adäquates Miteinander. Der Satz, dass man sich immer zweimal begegnet hat zumindest in meinem Leben noch jedes Mal gestimmt.

Wie sehr hilft das unternehmerische und wirtschaftliche Know-how?

Robin Lumsden: Erstens weil wir selbst in der Kanzlei stark unternehmerisch denken und agieren und zweitens, weil wir – auch über das Stanfordnetzwerk – mit den erfolgreichsten Start-Up-Gründern der Gegenwart eng verbunden sind und viel von und mit ihnen lernen durften. Hier kommt auch wieder der US-Stil zu tragen.

Hätten Sie ein Beispiel für unsere Leser?

Robin Lumsden: In der Finanzwelt – zumal in den USA – ist der Begriff „Weighted Average Cost of Capital“ Standard. Worum geht's? Wird eine Kaufsumme X zum Stichtag heute vereinbart, die Summe jedoch heute nur zu 20 % beglichen, der Rest in 10 Jahren, so sind auf die offenen 80 % nicht bloß handelsübliche Zinsen zu rechnen, sondern eine Rendite, die der Verkäufer mit der Summe in den 10 Jahren mindestens erwirtschaftet hätte. Wirklich keine Rocket-Science aber man muss sich damit eine Zeit lang beschäftigen. Interessanterweise krieg ich das als Forderung meistens durch und obendrauf bekomme ich einen glücklichen Mandanten. Gegenargumente gehen eigentlich nur, wenn man sich auskennt – und das ist bei uns eben oft noch nicht der Fall.

Zum Schluss noch etwas Persönliches. Wie lebt Robin Lumsden – ständig auf Achse?

Robin Lumsden: Ich habe neben der besten Frau der Welt auch drei Kinder zwischen 6 und 12 Jahren. Heute mache ich nicht mehr jeden Trip, der sich irgendwie anböte. Für die Kanzlei bin ich aber sicher ein Drittel des Jahres auf Achse. Dann sehr oft im Silicon Valley – wissen Sie, das ist landschaftlich einfach sehr schön dort.

„Ich habe nur Partner und Mitarbeiter zu denen ich absolut stehe, von denen ich auch viel lernen kann.“

LUMSDEN AND PARTNERS

Wiedner Hauptstraße 120/5.1
A-1050 Wien
Tel: +43 1 5811711
E-Mail: office@lumsden.at
www.lumsden.at

Weitere Niederlassung in Linz von EY Law

Die Kanzlei EY Law – Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH eröffnet nach Salzburg nunmehr auch eine Niederlassung in Linz. Als Verantwortlichen für die lokale Rechtsberatung in Oberösterreich konnte EY Law den Rechtsanwalt Christian Gusenbauer (34) gewinnen. Der gebürtige Oberösterreicher aus dem Bezirk Freistadt ist auf Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Mergers & Acquisitions und Immobilienrecht spezialisiert.

„Wir freuen uns sehr, unseren lokalen Fußabdruck in Oberösterreich zu verstärken und noch näher bei unseren Klienten vor Ort zu sein. Mit Christian Gusenbauer haben wir einen fachlich hochkompetenten und in Oberösterreich stark verwurzelten Verantwortlichen gefunden.“, so Helen Pelzmann, Partnerin bei EY Law.

Mit der Eröffnung unserer Niederlassung in Linz stärken wir die persönliche Beratung vor Ort und kombinieren sie mit den Vorteilen des weltweiten EY-Law-Netzwerks sowie unserem multidisziplinären Know-how durch die enge Zusammenarbeit mit den Steuer-, Transaktions- und Unternehmensberatungs-Spezialisten von EY.



Christian Gusenbauer

CERHA HEMPEL erweitert Partnerschaft

Seit Jahresanfang verstärkt Dr. Holger Bielez CERHA HEMPEL als Partner im Dispute Resolution Team. Vor seinem Wechsel zu CERHA HEMPEL war Dr. Bielez Partner bei Wolf Theiss Rechtsanwälte in Wien.

Dr. Holger Bielez, LL.M., studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien und Freiburg (CH) sowie am College of Europe in Brügge. Er hat sich in den vergangenen 15 Jahren auf die Führung und Lösung von wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten einschließlich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance spezialisiert. Besondere Schwerpunkte seiner Arbeit sind etwa die Vertretung von Banken und Finanzinstituten sowie die Unterstützung von Unternehmen in strategisch relevanten zivil- und unternehmensrechtlichen Haftungsprozessen. In jüngerer Zeit vertrat er in diesem Zusammenhang eine renommierte internationale Bank auch vor dem Europäischen Gerichtshof und institutionelle Investoren in Bail-In Verfahren in Österreich.

„Wir freuen uns sehr, dass wir mit Holger Bielez einen weiteren ausgewiesenen Litigation Experten gewinnen konnten. Damit setzen wir unsere strategische Zielsetzung fort, in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts zu den führenden Kanzleien des Landes zu zählen“, so die Managing Partner Dr. Albert Birkner, LL.M. und Dr. Clemens Hasenauer LL.M./MBA sowie die Leiterin des Departments Contentious Business Hon.-Prof. Dr. Irene Welser.

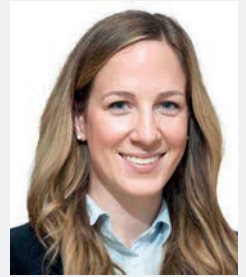


(v.l.n.r.): Mag. Julian Feichtinger, Dr. Michaela Siegwart, Hon.-Prof. Dr. Irene Welser, Dr. Holger Bielez

Neue Rechtsanwältin bei CMS in Wien

Seit kurzem verstärkt Sonja Otenhajmer als eingetragene Rechtsanwältin den Fachbereich Dispute Resolution bei CMS in Wien. Ihr Fokus liegt dabei weiterhin auf internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

Seit 2016 unterstützt Sonja Otenhajmer (31) als Associate CMS in Wien im Bereich Prozessführung und Schiedsverfahren als auch im Unternehmens- und Wirtschaftsrecht. Auch als eingetragene Anwältin bleibt sie der Wiener Kanzlei treu und widmet sich weiterhin der Prozessführung, insbesondere der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die sich als Streitbeilegungsmechanismus bei grenzüberschreitenden Transaktionen weltweit etabliert hat und stetig an Relevanz gewinnt. Ein Tätigkeitsbereich, bei dem der jungen Anwältin auch ihre Vielsprachigkeit – sie spricht fließend Englisch, Deutsch, Serbisch, Bosnisch und Kroatisch und verfügt über gute Kenntnisse in Spanisch und Italienisch – zu Gute kommt.



Sonja Otenhajmer

Rechtsanwältin kehrt wieder zu Binder Grösswang zurück

Mag. Mona Holzgruber (29) verstärkt seit Anfang Jänner 2020 als Rechtsanwältin wieder das Corporate / M&A Team.

Mona Holzgruber startete ihre Karriere als juristische Mitarbeiterin bei INTECO und kam 2015 zu Binder Grösswang. Seither unterstützte sie das Corporate/M&A Team rund um Partner Gottfried Gassner. Die Rechtsanwältin ist auf M&A Transaktionen und gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen spezialisiert und berät in diesen Bereichen nationale und internationale Mandanten überwiegend im grenzüberschreitenden Kontext. Nach einem Secondment als Foreign Associate bei Lee&Ko in Südkorea kehrt die Expertin für M&A und Restrukturierung zu Binder Grösswang zurück, um sich ab Jänner 2020 als Rechtsanwältin für das Corporate / M&A Team weiterhin einzusetzen.

„Ich freue mich nach meiner Rückkehr aus Südkorea, meine Karriere bei Binder Grösswang fortzusetzen und unseren Mandanten weiterhin tatkräftig zur Seite zu stehen“, so Holzgruber.



Mona Holzgruber

Neuer Rechtsanwalt bei Herbst Kinsky



Alexander Höller

Alexander Höller war vor seiner Zeit in der Anwaltschaft mehrere Jahre Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien und setzte bereits damals einen Schwerpunkt in techniknahen Fragen des Rechts.

Seine Technikaffinität sowie Zusatzqualifikationen, wie beispielsweise die Zertifizierung als Certified Information Privacy Professional (CIPP/E), garantieren eine bestmögliche Beratung nationaler und internationaler Mandanten des IT- und Datenschutzteams von Herbst Kinsky.

„Rechtsstaat geht uns alle an“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff erläutert im Gespräch mit Anwalt Aktuell die Hauptkritikpunkte des aktuellen Wahrnehmungsberichtes der Rechtsanwaltschaft.

Der 45. Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ist zum Jahresende 2019 vorgelegt worden. Was waren diesmal die Hauptkritikpunkte?

Dr. Rupert Wolff: Grundsätzlich muss ich festhalten, dass unser Wahrnehmungsbericht deutlich mehr als Kritik an Justiz und Verwaltung ist. Der Wahrnehmungsbericht ist eine Geschichte von demokratischer Kultur und rechtsstaatlicher Entwicklung, er ist natürlich aber auch eine Geschichte von kritischer Auseinandersetzung mit Gerichten und Behörden, von gelebter Transparenz, von Verbesserungsvorschlägen und von politischen Anregungen. Wir wollen nicht bloß Kritik üben, wir wollen helfen, den Rechtsstaat zu verbessern.

Konkret ist das derzeit Ihrer Meinung nach wo am meisten nötig?

Dr. Rupert Wolff: Gerade der Bereich Fremdenrecht und Asyl ist im letzten Bericht auffällig. Nicht nur quantitative, auch qualitative Auffälligkeiten im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl waren sicher ein Schwerpunkt des letzten Beobachtungszeitraums. Wenn österreichische Beamte in besagtem Amt eine Rechtsanwaltsanwärterin nicht an einer Vernehmung ihres Mandanten teilnehmen lassen wollen, weil dabei „afghanisches Recht gilt“, dann haben wir ein wirklich grundsätzliches Problem. Ich würde mich freuen, wenn man unsere Kritik ernst nehmen und insbesondere im Bereich Aus- und Fortbildung der zuständigen Beamten Initiativen zur Qualitätssteigerung setzt. So sieht es übrigens auch das Regierungsprogramm vor.

Fremdenrecht polarisiert oft stark. Spiegelt sich in der Arbeit der Behörden womöglich der politische Wille der letzten Bundesregierung wider?

Dr. Rupert Wolff: Nein, das widerspiegelt nur unprofessionelles Arbeiten in einem sensiblen Bereich.

Anders gefragt: Bewertet die Anwaltschaft womöglich politische Ziele in diesem Bereich als zu restriktiv?

Dr. Rupert Wolff: Es geht uns bei unserer Kritik nicht darum, eine Bewertung der Asylpolitik vorzunehmen. Für die Anwaltschaft geht es ausschließlich darum, die Rechtsstaatlichkeit und die

Qualität aller österreichischen Behörden zu erhalten und zu verbessern. Den Rechtsstaat für einen vermeintlichen Schutz der Bevölkerung zu vernachlässigen oder gar in manchen Bereichen aufzugeben, wird letztlich alle Bürgerinnen und Bürger irgendwann schmerzlich treffen. Deshalb sprechen wir uns auch entschieden gegen eine „Verstaatlichung“ der Rechtsberatung und -vertretung durch die neue Bundesbetreuungsagentur aus.

Die „Sicherungshaft“ für sogenannte Gefährder fällt in Ihrer Bewertung vermutlich in denselben Problemkreis.

Dr. Rupert Wolff: Völlig richtig. Bundespräsident Alexander Van der Bellen spricht mir da aus der Seele. Das Vorhaben geht natürlich zu weit. Wir haben ja - neben der Strafhaft - die Anhaltung von einer Straftat verdächtigten Personen, die U-Haft und auch Schubhaft als Mittel, das muss reichen. Eine Präventivhaft im Sinne eines „Gedankenstrafrechts“ führt den Rechtsstaat ad absurdum. Ich bin mir sicher, dass unsere neue Justizministerin sowohl das rechtsstaatliche Bewusstsein, als auch das erforderliche politische Geschick und die nötige Härte besitzt, derartigen populistischen Tendenzen zu widerstehen.

Welche anwaltspezifischen Empfehlungen leitet der Wahrnehmungsbericht diesmal ab?

Dr. Rupert Wolff: Grundsätzlich dienen alle Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft stets dem Rechtsstaat und den Bürgerinnen und Bürgern. Wir sind dabei nämlich deshalb besonders authentisch, weil wir nicht nur aufmerksame, fachkundige Staatsbürger sind, sondern dieser Rechtsstaat auch unsere Berufsgrundlage darstellt, die wir natürlich bestmöglich erhalten wollen. Der Wahrnehmungsbericht ist eines der wichtigsten nichtstaatlichen Kontrollinstrumente der Rechtsstaatlichkeit unserer Republik und baut auf der absoluten Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft auf. Deshalb ist der Erhalt dieser Unabhängigkeit wohl unsere wichtigste Forderung. Für diese Unabhängigkeit, mit all ihren Facetten, von der notwendigen Anpassung der Pauschalvergütung bis hin zur Absicherung der anwaltlichen Verschwiegenheit, lohnt es sich, sich einzusetzen. Ich danke deshalb allen Kolleginnen und Kollegen, die mit ihren Wahrnehmungen dazu beitragen



DR. RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

konnten, diesen Bericht und die daraus abgeleiteten Empfehlungen überhaupt erst möglich zu machen. Ich weiß, dass unsere Empfehlungen in der Justiz, aber auch in der Politik, ernst genommen werden. Mir ist aber bewusst, dass man komplexe Systeme nur langsam ändern und verbessern kann. Letztlich aber ziehen alle an einem Strang. Rechtsstaat geht uns alle an. Da darf es keine Komfortzone geben, in der man verharrt.



**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**
Wir sprechen für Ihr Recht

„Mut zum Recht“

PLÄDOYER. In seinem Buch „Mut zum Recht“ listet Richter und Gerichtsvorsteher **Oliver Scheiber** 10 Themen zur Verbesserung der österreichischen Justiz auf. Im Gespräch mit ANWALT AKTUELL geht es um unverständliche Juristensprache, unsymmetrische Verbrechensverfolgung, unausgewogene Instanzenzüge und vieles mehr...

Interview: Dietmar Dworschak

Will der Titel Ihres Buches „Mut zum Recht“ sagen, dass unser Recht ohnehin ganz gut da steht, aber nicht optimal ausgeübt wird?

Oliver Scheiber: Es braucht mehr Mut zur Anwendung des Rechts, aber auch zur Weiterentwicklung. Man sollte insgesamt mehr machen aus der Rechtsordnung.

Sie sagen: Rechtswissenschaft ist Sozialwissenschaft. Warum eigentlich?

Oliver Scheiber: Weil sich's zu einem guten Teil um den Menschen dreht. Nicht immer. Wir können hochentwickelte Zusammenführungen von Aktiengesellschaften nehmen, da ist der menschliche Faktor nicht so im Vordergrund.

Bei allem, was wir im Familienrecht, im Strafrecht, im Mietrecht haben, geht es sehr stark um Menschen und um Konflikte. Deshalb Sozialwissenschaft.

Wie sehen Sie in diesem Zusammenhang die Ausbildung zum Juristen. Ich frage dies mit Blick auf die Ärzteausbildung, der man nachsagt, gerade im psychologischen Bereich einige Lücken aufzuweisen?

Oliver Scheiber: Ich glaube, dass der Vergleich zur Medizin ein guter ist. Da gibt es einige Verwandtschaften. Ein wesentlicher Punkt ist einmal die Verständlichkeit. Das sehen wir auch in den Evaluierungen zur Justiz. Sie verfügt über ein hohes Ansehen in der Bevölkerung, gleichzeitig aber wird festgestellt, dass sie für viele Menschen nicht verständlich ist. Das ist ein großes Manko. Ich glaube, es ist für jeden Beruf eine Schwäche, wenn er sich nicht verständlich macht. Sicher braucht man eine Fachterminologie, es muss aber trotzdem möglich sein, verständlich zu kommunizieren.

Führt nicht das Erlernen der sogenannten Fachsprache bereits im Studium von der Normal-sprache weg?

Oliver Scheiber: Ja, drum glaube ich, dass hier schwerpunktmäßig bei den Universitäten angesetzt werden müsste. Was Gerichte und Anwaltschaft tun, ist, hart gesagt: die Deformationen, die die Leute im Studium erlitten haben, wieder wettzumachen. Die Fachsprache wird im Studium zu übertrieben gefördert, es findet eine Erziehung zur Unverständlichkeit statt. Der andere Punkt, den auch Sprachwissenschaftler kritisieren, ist, dass sich die schriftlichen Entscheidungen der Justiz eigentlich nie an die Parteien wenden, sondern immer nur an die Rechtsmittelinstanz. Das menschlich nachvollziehbare Interesse der Richter ist, dass ihre Entscheidungen halten. Wenn diese nicht halten, schadet das natürlich der Karriere, deshalb wird bei der Entscheidung vornehmlich die Sprache verwendet, die die Instanz versteht.

In Ihrem Buch kommt nicht selten der Begriff „Klassenjustiz“ vor. Sie weisen darauf hin, dass man bei unseren Gerichten lieber „die Kleinen“, also die Letzten in einer Verantwortungskette anklagt. Verstehe ich das richtig auch als Kritik an der richterlichen Kollegenschaft?

Oliver Scheiber: Ich glaube, das ist generell eine Frage des Strafrechts, die über Österreich hinausgehend diskutiert werden muss. Wir sind jetzt in einer Zeit, wo vieles humanistischer geworden ist, da ist es auch Zeit, in der Justiz Grundsatzfragen zu überdenken.

Das Unternehmensstrafrecht ist ein gutes Beispiel, weil es ganz einfach wäre, bei bestimmten Umweltvergehen oder Arbeitsunfällen das Unternehmen zu verfolgen, und nicht Einzelpersonen.

Beim Unternehmensstrafrecht gibt es allerdings ganz stark ein Ausbildungsproblem. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz hat in Österreich nie richtig zu leben begonnen, und das ist vor allem eine Schulungsfrage.

Gibt es eine Neigung, bei der Strafverfolgung und dann auch im Gericht auf jene zuzugreifen, von denen man den geringsten Widerstand erwartet?

**OLIVER SCHEIBER**

Jusstudium (Dr. iur.) in Salzburg,
1995 Ernennung zum Richter in Wien.
1999–2000 Leiter der Justizabteilung
bei der Europäischen Kommission,
Justizattaché im Rat der Europäischen
Kommission.
2007–2008 Stv. Kabinettschef unter
Justizministerin Dr. Maria Berger.
Seit 1.1.2009 Vorsteher des
Bezirksgerichts Meidling, Wien.

Oliver Scheiber: Delikte gibt es viele, das Dunkelfeld ist groß. Selektieren tut im Wesentlichen einmal die Polizei. Überwache ich U-Bahn-Stationen oder schicke ich meine Leute in irgendwelche Villen oder Seeuferpromenaden...usw. Die Staatsanwaltschaft führt diese Selektion dann weiter.

Mein Anliegen ist hier ein Soziales: Es soll gleichmäßig alle Schichten treffen. Hier geht es auch um Ressourcen. Die Ressourcen sollen dort eingesetzt werden, wo die größten Schäden drohen.

Das heißt: Vernünftigerweise konzentriere ich mich als Staat auf die Verfolgung von Mord, Raub und Vergewaltigung, aber auch von großen Gemeingefährdungsdelikten wie Umweltverbrechen, Lebensmittelvergiftungen etc.

Ein Zitat aus Ihrem Buch: „Polizei und Justiz konzentrieren sich auf die Verfolgung sozial und wirtschaftlich schwacher Menschen bzw. jener Kriminalitätsfelder, die für sozial und wirtschaftlich Schwache naheliegend sind.“ Gleichzeitig weisen Sie darauf hin, dass bei Umweltvergehen, bei Pharma und Medizin sowie bei der Finanz- und Börsenkontrolle wesentlich weniger Ermittlungs- und Verfolgungsdruck entwickelt wird.

War das in der Geschichte nicht immer so?

Oliver Scheiber: Das war sicher immer so. Aber ich denke, es hat sich doch einiges auch geän-

dert. Mit der Einrichtung der Wirtschafts- und Korruptions-Staatsanwaltschaft ist doch ein Feld aufgetan worden, wo man in der angesprochenen Hinsicht wesentlich mehr tut als früher. Im Umweltbereich sollte man ebenfalls mehr tun. Es gibt auch in Österreich Gegenden, wie zum Beispiel das Görschitztal, wo gesundheitliche Schäden in großem Ausmaß da sind, wo sich aber strafrechtlich viel zu wenig tut, um in irgendeiner Weise abschreckend zu wirken.

Sie kritisieren die aktuell praktizierte Form der Verhandlung vor Gericht als nicht mehr zeitgemäß, weil viel zu hierarchisch, sie sprechen von „Über-Inszenierung“...?

Oliver Scheiber: Ja, das betrifft aber nicht alle Bereiche. Im Familienrecht habe ich schon positive Beispiele erlebt. Es beginnt immerhin ein Umdenken, speziell in der Architektur, wo es schon Ansätze gibt, Verhandlungssituationen „auf Augenhöhe“ zu schaffen, wie zum Beispiel in den neuen Gerichtsgebäuden von Salzburg oder Korneuburg.

Mit der Mediation und mit der Diversion gibt es bereits Instrumente, die die Kommunikation stark verändert haben. Den begonnenen Paradigmenwechsel sollte man aber weiter forcieren.

Sie fordern die Gleichstellung zivil- und strafrechtlicher Verfahren, was den Instanzenzug be-

**Zur
Strafverfolgung:
„Die Ressourcen
sollen dort
eingesetzt werden,
wo die größten
Schäden
drohen.“**

„Jeder aufstrebende Politiker verspricht mehr Transparenz, und in Wirklichkeit tut sich gar nichts.“

trifft. Wo sehen Sie hier im Moment das Problem?

Oliver Scheiber: Das Problem ist, dass man in einem relativ undramatischen Zivilverfahren sehr oft drei Instanzen zur Verfügung hat und diese drei Instanzen auch ohne größere Formzwänge durchlaufen werden können, was ich zum Beispiel im Familienrecht auch sehr angemessen finde, dass umgekehrt aber im Strafrecht, wo es um Freiheitsstrafen geht, im Regelfall nur zwei Instanzen zur Verfügung stehen. Der Rechtszug bei Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr endet bei den Landesgerichten, wodurch sich keine höchstgerichtliche Rechtsprechung herausbilden kann.

In Ihrem Buch loben Sie Österreichs Medien mehrfach für ihre Rolle bei der Aufdeckung von Skandalen. Diese Tendenz wäre mir, den „Falter“ ausgenommen, eigentlich nicht besonders aufgefallen. Dafür bekomme ich immer wieder mit, dass Medien von Beamtenseite mit Insiderinformationen, oder nennen wir es „Amtsgeheimnissen“ versorgt werden. Ist das für Sie okay?

Oliver Scheiber: Wenn sehr viele Interna weitergegeben werden ist das für mich ein Zeichen, dass mit der Behörde etwas nicht stimmt. Wenn ich nämlich Missstände aufzeigen kann, dann regelt sich das normalerweise intern. Wenn Informationen an Medien weitergegeben werden bedeutet das zumeist, dass in der Behörde ein Druck besteht, etwas unter der Decke zu halten. Ich bin jedenfalls der Überzeugung, dass Informationen besser auf diesem Weg in die Öffentlichkeit kommen als gar nicht. Es ist wichtig, dass wir einen stabilen Informantenschutz bewahren, denn ohne diesen wären die meisten Skandale, beginnend beim AKH, nicht in die Medien gelangt.

Wir haben es seitens der Beamtenschaft also nicht mit einer Art Nudelsieb zu tun, was die Bewahrung von Informationen betrifft?

Oliver Scheiber: Nein, da bin ich nicht sehr beunruhigt, da alle Experten sagen, dass sehr viel von den Verfahrensparteien weitergegeben wird. Nur der kleinere Teil kommt aus den Behörden, zumal diese im Ermittlungsverfahren gar kein Interesse daran haben, dass etwas hinausgelangt.

Sie fordern mehr Kommunikation zwischen Justiz und Öffentlichkeit. Dabei beziehen Sie sich auf das skandinavische Modell, wo Entscheidungen von Höchstgerichten im Internet veröffentlicht werden. Wie zuversichtlich sind Sie, dass sich hier in Österreich in absehbarer Zeit etwas ändert, zumal wir in Sachen Behördentransparenz weltweit am letzten Platz stehen?

Oliver Scheiber: Da bin ich wenig zuversichtlich. Es gibt so viele Ankündigungen...Jeder aufstrebende Politiker in Österreich verspricht mehr Transparenz, und in Wirklichkeit tut sich gar nichts.

Weiter zum Thema Kommunikation: 2002 hat Jörg Haider den damaligen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs verhöhnt und damit ganz bewusst das Ansehen der Justiz geschädigt. Haben Sie das Gefühl, dass die österreichischen Politiker seither in sich gegangen sind und der Justiz so etwas wie Respekt entgegenbringen?

Oliver Scheiber: Ich glaube, dass der Schaden rund um die Ortstafeln und Haider's Verspottung der Justiz schon nachhaltig gewirkt haben. Ich glaube aber, dass wir mittlerweile wieder grundsätzlich eine Stimmung haben, in der Institutionen respektiert werden. Ich halte es jedoch für gefährlich, wenn gewissermaßen strukturell „Verwunderung“ über Urteile ausgesprochen wird. Dem einzelnen Bürger steht es zu, dass er auf dem Weg aus dem Gerichtssaal sagt „Ich kann mich nur wundern...“ Als Politiker, vor allem in Regierungsverantwortung, muss ich mir schon überlegen, ob ich mich da wundern will – oder ob man es nicht besser dabei belässt, zu sagen: „das Gericht hat entschieden, so ist es.“

Wenn Sie in der Nacht aufgeweckt und nach Ihren drei wichtigsten Wünschen zur Verbesserung der Justiz in Österreich gefragt werden, was sagen Sie dann?

Oliver Scheiber: Deutliche Ressourcenkorrektur als ersten Punkt. Als zweites würde ich mir eine andere Unternehmenskultur wünschen, vor allem, was die Kommunikation betrifft. Und als dritten Punkt, auch wenn es nicht direkt Justiz ist: Ich glaube, dass man das Asyl- und Fremdenrecht neu denken muss. Hier sollten wir bei null beginnen.

Herr Dr. Scheiber, danke für das Gespräch.

MUT ZUM RECHT
Taschenbuch
232 Seiten
Falter Verlag
ISBN: 978-3-8543-9660-4





Virtueller Datenraum

Sicherer Datenaustausch und effiziente Due Diligence

Einfach

Der netfiles Datenraum ist besonders einfach zu bedienen, bietet umfangreiche Funktionalität und steht Ihnen sofort ohne Installation von Software oder Plugins zur Verfügung. Ein Webbrowser genügt. Die intuitive Bedienbarkeit ermöglicht eine Nutzung ohne Schulung oder Einarbeitung.

Sicher

netfiles bietet Ihnen virtuelle Datenräume für Due-Diligence-Prüfungen, sicheren Datenaustausch und die sichere Zusammenarbeit mit Mandanten. Im netfiles Datenraum sind Ihre Daten sowohl bei der Speicherung als auch Übertragung durch 256-bit Verschlüsselung sicher und compliance gerecht geschützt.

Bewährt

Mit mehr als 15 Jahren Erfahrung ist die netfiles GmbH einer der ersten und führenden Anbieter von virtuellen Datenräumen in Europa. Profitieren auch Sie von unserer langjährigen Erfahrung und dem zuverlässigen Betrieb. Wir sind ein deutsch-österreichisches Unternehmen und hosten ausschließlich in Deutschland.

www.netfiles.com

Testen Sie jetzt netfiles 14 Tage kostenlos
oder vereinbaren Sie einen Termin für eine Online-Präsentation.

Deloitte Legal und Lumsden and Partners berät Magenta Telekom und die Stadt Wien

Wien befindet sich auf dem Weg zur Digital-Hauptstadt Europas. Mit Magenta Telekom ist dabei ein starker Infrastruktur- und Innovationspartner für Telekommunikation mit an Bord. Als rechtliche Wegbegleiter für diese Kooperation waren die Teams von Jank Weiler Opereniy aus dem Deloitte Legal Netzwerk sowie von Lumsden and Partners im Einsatz.

Flächendeckendes Breitband auf aktuellem Standard ist ein starker Standortvorteil. Von 2018 bis 2021 investiert Magenta Telekom deshalb insgesamt rund eine Milliarde Euro in Österreichs Telekommunikationsinfrastruktur. Der Großteil dieser Investitionen erfolgt in Wien. Ein neues, langfristiges Kooperationsabkommen zwischen dem Telekom Unternehmen und der Stadt sorgt dabei für die optimalen Voraussetzungen.

Die bisher an der UPC Telekabel Wien beteiligte WH Media, eine Tochter der Wien Holding, wurde dafür zur Gesellschafterin von Magenta Telekom, die in Österreich unter T-Mobile Austria GmbH firmiert. Bei der Verhandlung der Beteiligung der WH Media sowie der Strukturierung der Kooperation mit der Stadt Wien vertraute Magenta auf die Expertise von Jank Weiler Opereniy Rechtsanwälte (JWO) aus dem globalen Deloitte Legal Netzwerk. Die Stadt Wien setzte auf ihren langjährigen Berater Robin Lumsden mit seiner Kanzlei Lumsden and Partners, die neben Wien auch Niederlassungen in New York und Washington D.C. hat.

Bei Lumsden and Partners übernahm der Kanzleigründer und Managing Partner Robin Lumsden die Federführung. Sein Team



Robin Lumsden

bestand weiters aus seinen Partnern Irina Tot und Dimitar Anadolyski (beide Corporate/M&A).

„Das ist ein Deal unter echten Big Players und stellt eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten dar. Im Zuge dieser Transaktion konnten wir einen echten Mehrwert für unseren Mandanten, die Stadt und ihre innovativen Unternehmen sichern“, freut sich Robin Lumsden, Managing Partner von Lumsden and Partners.



Maximilian Weiler

Neue Aufstellung im Team Feuchtmüller Stockert Moick Rechtsanwälte (FSM)

Die auf Vergabe- und Immobilienrecht spezialisierte Wiener Wirtschaftskanzlei Feuchtmüller Stockert Moick Rechtsanwälte (FSM) stellt sich neu auf: Seit Anfang Februar 2020 verstärken mit Hannes Havranek und Dörk Pätzold zwei auf Gesellschafts- und Unternehmensrecht spezialisierte Partner das Team.

Im Jahr 2017 wurde Feuchtmüller Stockert Moick Rechtsanwälte von Benedikt Stockert und Sebastian Feuchtmüller gegründet. Die Wiener Wirtschaftskanzlei mit Fokus auf Immobilien- und Vergaberecht ist seitdem stetig gewachsen und erhielt zu Beginn des Jahres 2019 mit dem Vergaberechtsspezialisten Karlheinz Moick einen dritten Namenspartner.

Nun geht FSM den nächsten Schritt: Die Kanzlei erweitert das Partnerteam um Hannes Havranek und Dörk Pätzold, zwei Experten im Bereich Gesellschafts- und Unternehmensrecht und stockt das Team damit auf über 20 Mitarbeiter auf. Wie Benedikt Stockert, Partner der Kanzlei, erläutert, eine wichtige und richtige Ergänzung für FSM: „Mit Hannes Havranek und Dörk Pätzold können wir unser Angebot komplettieren und bestehenden Mandanten noch umfassendere Möglichkeiten in der Beratung bieten. Neben ihrer ausgezeichneten fachlichen Expertise und der langjährigen Erfahrung bereichern die beiden unser Team vor allem auch persönlich, was uns ganz besonders wichtig ist.“ Havranek ergänzt: „Uns alle verbindet der Ansatz, juristische Beratung neu und zeitgemäß zu denken. Das ist der Anspruch, der nicht nur FSM seit der Gründung begleitet, sondern auch der Anspruch, den Dörk Pätzold und ich an unsere Arbeit haben.“

Hannes Havranek ist Experte im Bereich M&A Transaktionen sowie Gesellschaftsrecht. Zu seinen weiteren Schwerpunkten zählen nationales und internationales Vertriebsrecht sowie Compliance. Dörk Pätzold verfügt über langjährige Expertise in den Bereichen Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Sanierungen und Restrukturierungen, Insolvenzen und insolvenznahe Beratung, Liquidationen und gesellschaftsrechtliche Konfliktlösungen.



Neuer Partner bei Gasser Partner Rechtsanwälte

Per 1. Jänner 2020 wurde Dr. iur. Michael Nueber LL.M. (UCL) neuer Partner von Gasser Partner Rechtsanwälte.

Dr. Michael Nueber, LL.M. kam 2017 aus einer internationalen Schiedsgerichtsboutique in Wien als Counsel in unsere Kanzlei. Er ist spezialisiert auf alle Arten von Privatmandaten, einschließlich Stiftungs-, Treuhand- und Gesellschaftsrecht, sowie auf grenzüberschreitende Streitigkeiten, sei es in Gerichts- oder Schiedsverfahren, in denen er auch als Schiedsrichter tätig ist. Aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt in Österreich berät er regelmässig österreichische und osteuropäische Klienten im Sinne des liechtensteinischen Rechts und vertritt diese vor liechtensteinischen Gerichten und Behörden.

„Michael Nueber trat mit einer breiten Expertise im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Prozessführung in unsere



Kanzlei ein. Mittlerweile bietet er auch erstklassige Beratung im liechtensteinischen Stiftungs- und Gesellschaftsrecht. Als Autor zahlreicher Bücher und juristischer Fachartikel ist er bestrebt, seine Kenntnisse des liechtensteinischen Rechts und verwandter Gebiete des internationalen Rechts laufend auszubauen.“ (Johannes Gasser, Senior Partner bei Gasser Partner).

25 Jahre Europäische Union: Wohin soll die Reise gehen?

Vor 25 Jahren ist Österreich der Europäischen Union beigetreten. Der Beitrittsvertrag wurde am 24.6.1994 in Korfu durch den damaligen Bundeskanzler Franz Vranitzky und Außenminister Alois Mock unterschrieben und mit einem Busserl an Gitti Ederer besiegelt.

Dem vorausgegangen war eine wegen des Beitritts notwendige Änderung des B-VG, die erstmals in der Geschichte der 1. und 2. Republik als Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren war. Die in diesem Zusammenhang abgehaltene Volksabstimmung am 12. Juni endete mit überwältigender Mehrheit von über 66 %. 1995 war Klaus Hoffmann Kammerpräsident. In den Sitzungen des Ausschusses wurde damals auch die Sorge artikuliert, wie sich die Öffnung im Dienstleistungsbereich auf die Rechtsanwaltschaft in Wien und in Österreich auswirken wird. Aus heutiger Sicht können wir feststellen, dass die meisten Sorgen unbegründet waren. Österreich wurde weder überschwemmt durch niedergelassene europäische Anwälte, noch durch ausländische große Sozietäten an die Wand gedrückt. Es gibt vielmehr eine Art innereuropäische Globalisierung. Sie hat neue Geschäftsfelder bewirkt, und die Tätigkeit österreichischer Rechtsanwälte hat sich internationalisiert. Müssen wir uns aber vor weiteren Deregulierungsinitiativen aus Brüssel fürchten? Die Antwort lautet: Die Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf die beste Vertretung und Verteidigung ihrer Interessen. Deregulierung geht zu Lasten der Rechtsstaatlichkeit. Die Anwaltschaft lehnt daher eine aus rein ökonomischen Motiven getriebene (weitere) Deregulierung des Marktes für Rechtsdienstleistungen ab.

Vor 25 Jahren war Krieg am Balkan. Die seit wenigen Wochen im Amt befindliche Bundesministerin kam damals im Alter von 10 Jahren als Flüchtling aus Bosnien nach Österreich, weil die Balkanroute damals nicht gesperrt war. Ihre Angelobung als Rechtsanwältin vor ca. 4 Jahren zeigt eindrucksvoll, wie Integration ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft sein kann, welchen Stellenwert Rechtsanwältinnen in der Anwaltschaft haben und welchen Wert der europäische Gedanke als Friedensprojekt hat.

Die Bundesministerin hat aber von ihrem Vorgänger im Amt einen schweren Rucksack übergeben erhalten. Die im Wahrnehmungsbericht aufgelisteten Fakten sind wahrlich kein Aushängeschild für die Rechtsstaatlichkeit. Die Justiz ist eine wesentliche Staatsaufgabe und darf nicht über den Umweg der Gerichtsgebühren zur Querfinanzierung anderer Staatsaufgaben verwendet werden. Über 6.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich und mehr als die Hälfte davon in der RAK

Wien ziehen tagtäglich in den Gerichtssälen und den Kanzleien für den Rechtsstaat ins Feld. Wir werden nicht zulassen, dass die Justiz einen stillen Tod stirbt.

Die Anwaltschaft versteht sich auch seit jeher als Verteidigerin gegen Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte. Daran hat sich trotz EU bis heute nichts geändert. Dass der Bundestrojaner oder die lückenlose Erfassung von PKW-Kennzeichen vom VfGH zu Fall gebracht wurde, ist mithin auch ein Verdienst der Anwaltschaft. Selbst wenn die Einführung einer Sicherheitsverwahrung für bestimmte Personengruppen, so wie dies im Regierungsprogramm angekündigt ist, verfassungsrechtlich vielleicht möglich sein sollte, kann jedenfalls mit Sicherheit gesagt werden, dass absolute Sicherheit niemals gewährleistet werden kann. Es geht daher nicht um die Schließung von Lücken in der Verfassung oder auf einfach gesetzlicher Ebene, sondern darum, dass ein derart genereller Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte nicht verhältnismäßig sein kann. Nicht alles, was rechtlich möglich ist, ist auch gesellschaftspolitisch gut und wünschenswert. Der Begriff „Sicherheitsverwahrung“ ist darüber hinaus negativ konnotiert, weil damit zuletzt unter dem NS Regime unliebsame Bürgerinnen und Bürger aus rein politischen Gründen aus dem Verkehr gezogen wurden.

Die Anwaltschaft hat auch Defizite an Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit dem Phänomen „Hass im Netz“ diagnostiziert. Die Meinungsäußerungsfreiheit darf auch in sozialen Medien nicht missbraucht werden, wenn ehrenrührige, hetzerische, rassistische Behauptungen urbi et orbi verbreitet werden. Die Anwaltschaft unterstützt daher das Anliegen der Ministerin, die Rechte der Betroffenen gegen derartige Angriffe besser zu schützen; sei es durch effizientere Ermittlungsmöglichkeiten zur Ausforschung der Urheber oder Änderungen in der Beweislast. Hier besteht Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

Auch standespolitisch bringen die nächsten Jahre große Herausforderungen. Legal Tech und Anwaltsvorbehalt sind ebenso standespolitisch zu bewerten, wie die Sicherheit behördeninterner Netzwerke gegenüber Hackerangriffen und damit der Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheitspflichtung. Auch die langfristige Absicherung der Altersversorgung ist nicht nur ein Problem jeder Bundesregierung, sondern ein eminent standespo-



RA Univ.-Prof.
Dr. MICHAEL ENZINGER
Präsident der RAK Wien

litisches Thema. Es gilt abzuwägen, was angesichts der Budgetsituation dieser und künftiger Regierungen die eigenverantwortliche, nämlich standesautonome Sicherung der Altersversorgung wert ist und wie dieser Wert im Rahmen des Generationenvertrages auch für nachfolgende Anwaltsgenerationen erhalten werden kann. Wir haben insoweit nicht nur einen versicherungsmathematischen sondern standespolitisch hoch sensiblen Diskussionsprozess. Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft von jeder staatlichen Einflussnahme – auch in wirtschaftlicher Hinsicht – ist eine der Säulen der Rechtsstaatlichkeit. Für sie lohnt es sich, einzutreten!



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

In favor Ferraris

ENERGIE. Mit viel Schwung dringen die Stromkonzerne in Österreichs Haushalte ein. Da wird nicht lange gefragt und gefackelt, ob man einen „neuen Stromzähler“ haben will. So einfach wie sich's die Stromer vorstellen ist das Thema aber nicht.

Von Benedikt Wallner



© studio menzi

Dr. BENEDIKT WALLNER
Wallner Jorthan Rechtsanwälte
www.wienrecht.at

Es wird dunkel in Europa. Immer mehr Elektrizitätswerke schalten sich ab. Unglaublich rasch folgt die Apokalypse. Die Bösen sind in Marc Elsbergs Erstlingswerk *Blackout* natürlich Terroristen. Aber der Auslöser sind Smart Meter: intelligente Stromzähler, flächendeckend in Europa installiert, aus der Ferne zu kontrollieren.

Das ist nur zum Teil Science-Fiction: Smart Grids benötigen Smart Meter, heißt es.¹ 80 % der Haushalte in der EU sollen bis 2020 darüber verfügen.² Man muss sie nicht bestellen, man bekommt sie einfach. Und man kann nichts dagegen tun. Vielen ist das unheimlich, sogar gesundheitliche Folgen werden befürchtet. Doch wer sich wehrt, dem wird der Strom abgedreht.³

Das ist offensichtlich gesetzwidrig: Denn nach dem Gesetz⁴ haben Endverbraucher das Recht, kein intelligentes Messgerät zu erhalten („Opt-out“). Doch die auf dieser Grundlage erlassene⁵ Verordnung berücksichtigt nur mehr den Wunsch, die Messung mittels eines intelligenten Messgerätes abzulehnen.⁶ Das intelligente Kastl an sich kommt – anstelle des alten Ferraris-Zählers⁷ – trotzdem in den Keller von 5,7 Millionen österreichischen Haushalten, es wird im Falle eines Opt-out-Wunsches nur „dumm“ geschaltet. Diese Vorgangsweise hat der Rechnungshof bereits zerpfückt.⁸ Während das Gesetz richtlinienkonform vom Recht auf Ablehnung spricht, geht die VO einseitig zu Gunsten der Elektrizitätswirtschaft, aber wohl auch der organisierten Zählerindustrie,⁹ über die europäischen Vorgaben hinaus,¹⁰ was aus Datenschutzsicht als Verstoß zu werten ist.¹¹ Durch intelligente Messgeräte werden Verbrauchsinformationen von Privathaushalten erhoben, da durch individualisierte

Lastprofile, Angaben über die Betroffenen gemacht werden können. Diese Angaben geben wiederum Auskunft über die persönlichen und sachlichen Lebensverhältnisse der Endverbraucher.

Nach einer Entscheidung der Datenschutzbehörde verletzt Smart Metering das Recht auf Geheimhaltung – bei Wasserzählern.¹² Bei Stromzählern ist es nicht ausjudiziert. Für die gesetzwidrige Verarbeitung personenbezogener Daten gebührt Schadenersatz.¹³ Den fordern nun viele Zivilkläger,¹⁴ und außerdem Vertragszuhaltung: Mit dem Netzbetreiber verbindet sie ein Netznutzungsvertrag.¹⁵ Bisher wurde mit analogen Ferraris-Zählern gezählt, ohne persönliche Daten zu erheben.

Cui bono? Die Ausrollung der Smart Meter eröffnet, wie sich der BM für Nachhaltigkeit und Tourismus auszudrücken beliebte, die Möglichkeit neue Energiepreismodelle auf den Markt zu bringen: Sogenannte flexible oder dynamische Produkte würden Großhandelspreise stündlich, täglich oder monatlich direkt an die Endkundinnen weitergeben – ob diese sich dann für eines dieser Produkte entscheiden, obliege natürlich ihnen.¹⁶ Das ist ein recht vages Ziel für ein so großes Vorhaben. Nur für mehr Kundenzufriedenheit allein macht man es wohl nicht. Sondern abermals geht es darum, aus Daten Geld zu machen. Smart Meter bilden die Basis für ganz neue Geschäftsmodelle¹⁷ mit dem Gratis-Rohstoff Verhaltensüberschuss. Der wird zu „Vorhersageprodukten“ verarbeitet mittels Kalkulationen, die ahnen, was wir jetzt, bald oder irgendwann tun. If something is free, you are the product? Noch schlimmer: Unsere Daten sind das Produkt. Wir sind dann nur mehr sein Kadaver.¹⁸

Übrigens, der Titel von Elsbergs vorläufig letztem Buch, einem Wirtschaftsthiller, lautet: Gier.



Der „alte“ Stromzähler. Nach Willen der Konzerne ein Auslaufmodell.

1 <https://www.smartgrids.at/smart-grids.html>;

aA allerdings AAE Naturstrom Vertrieb GmbH: Die Messung erfolge ohnehin an den großen Übergabepunkten, z.B. Trafos, sodass man wisse, was viele Endverbraucher gleichzeitig machten. Was der einzelne Endverbraucher mache, sei dabei vollkommen egal.

2 EU-Strom-RL 2009/72/EG, Anhang I Abs 2.

3 STANDARD 21.01.2019, Umstieg auf Smart Meter verweigert: Netzbetreiber dreht Strom ab.

4 § 83 Abs 1 EIWOG.

5 von einer unzuständigen Behörde, nach Meinung des Rechnungshofs (Tz 28.2.).

6 § 1 Abs 6 IME-VO 2017.

7 Benannt nach seinem Erfinder Galileo Ferraris, 1847–1897.

8 Bericht des Rechnungshofs. Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter) Tz 35.2.

9 Die European Smart Metering Industry Group ESMIG heißt neuerdings nur mehr harmlos European Smart Energy Solution Providers: <https://esmig.eu/>.

10 Stellungnahme der RAK Vorarlberg 11.06.2019.

11 GA Ennöckl aus Juli 2017.

12 Thiele, *jusIT* 2019/58 mwN.

13 Thiele, *RdW* 2019/225; krit. Spitzer, *ÖJZ* 2019/76.

14 KURIER 09.12.2019 Erste Klage wegen neuer Stromzähler.

15 Vgl. § 6 Abs 2 Z 3 KSchG.

16 Erledigungsschreiben des BMNT vom 3.6.2019 an die Autorenkooperative.

17 STANDARD 16.12.2019, E-Wirtschaft will Amazon & Co Wasser abgraben.

18 Zuboff, *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*. Kurzfassung der Autorin z.B. in <http://www.bpb.de/apuz/292337/surveillance-capitalism-ueberwachungs-kapitalismus>.

Die Nr. 1 bei entgeltlichen Rechtsdatenbanken

Bei Anwälten + Steuerberatern*



Lexis 360[®]

Weil Vorsprung entscheidet.



Lexis
Briefings[®]



Lexis
SmartSearch



Lexis Tools



LexisNexis[®]

Testen Sie die Nr. 1:
www.lexis360.at

*Umfrage Integral Q4/2019

Impeachment und Foreign Influence

inmitten des amerikanischen Wahlkampfs

Foreign Influence – Ein Begriff, der die USA nicht nur im Rahmen des Impeachment Verfahrens beschäftigt.

Stephen M. Harnik

Während ich diesen Brief aus New York schreibe, befindet sich der US Senat gerade inmitten des dritten *Impeachment*-Verfahrens in der Geschichte der Vereinigten Staaten. Nach den Demokraten werden auch die Republikaner Gelegenheit dazu haben, ihre Argumentationslinie zu präsentieren. Derzeit deutet alles darauf hin, dass sie allerdings jede Möglichkeit nutzen werden, die Einbringung von neuem Beweismaterial oder neuer Zeugenanhörungen durch ihre demokratischen Kollegen zu verhindern. Als Zeugen kämen Trumps ehemaliger Berater, John Bolton, oder sein Anwalt, Rudy Giuliani in Frage – beide haben sich zu einer Aussage bereit erklärt. Weitere Kandidaten mit einschlägigem Wissen wären der amtierende Stabschef, Mick Mulvaney, Außenminister Mike Pompeo, Vizepräsident Mike Pence, sowie die Rechtsberater John Eisenberg und Pat Cippolone. Laut einer kürzlich durch Reuters/Ipsos veröffentlichten Umfrage befürworten rund 72 % der Amerikaner diese zusätzlichen Zeugenaussagen. Nimmt man außerdem den Durchschnittswert zehn verschiedener kürzlich veröffentlichter Umfragen, befürwortet eine knappe Mehrheit von rund 50,5 % Trumps Impeachment.

Trump's Hauptargument lautet, dass er aufgrund von Handlungen, die nicht strafbar seien nicht angeklagt werden könne. Dies erinnert stark an eine Aussage seines Impeachment-Vorgängers Richard M. Nixon: „*If the President does it, it's not a crime*“. Trumps Argumentationslinie ist insofern unzulänglich da das, als das *Federal Criminal Code* bezeichnete Strafgesetz zum Zeitpunkt der Entstehung der amerikanischen Verfassung, in welcher das Impeachment-Verfahren verankert ist, noch gar nicht existierte. Stattdessen lautet der Tatbestand für das Impeachment auf „*High Crimes and Misdemeanors*“, welche von Alexander Hamilton wie folgt beschrieben wurden: „*[T]he misconduct of public men, or, in other words, from the abuse or violation of some public trust*“. Tatsächlich hatten die amerikanischen Gründungsväter bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der amerikanischen Verfassung u.a. das Präsident

Trump vorgeworfene Verhalten, also die von ihm angeforderte „*Foreign Influence*“, als „*Impeachable Offense*“ eingestuft – in den Worten George Washingtons: „*[H]istory and experience proved that foreign influence is one of the most baneful foes of Republican government*“. Und wie Jerry Nadler, Leiter des Justizausschusses, im Rahmen der Senatsanhörung unter Bezug auf James Madison und die anderen Gründerväter anmerkte: „*[B]etrayal of the nation through plots with foreign powers must result in removal from office [a]nd no such betrayal scared them more than foreign interference in our democracy*.“

An dieser Stelle sollte auch erwähnt werden, dass in diesem Monat Tom Railsback verstorben ist. Der ehemalige republikanische Kongressabgeordnete war bekannt dafür sich 1974 von Nixon abgewendet zu haben, um sich der von ihm als „*Fragile Partisan Coalition*“ bezeichneten Gruppierung von Demokraten und Republikanern anzuschließen, die damals die *Articles of Impeachment* gegen den Präsidenten verfassten. Für sein Verhalten wurde er von NYU Professor und Historiker Michael Konciewicz in seinem Buch *They Said No to Nixon: Republicans Who Stood Up to the President's Abuses of Power* (2018) gepriesen. Wie in seiner Todesanzeige in der *New York Times* erwähnt wird, war dies eine äußerst schwere Entscheidung für Railsback. Einerseits ein loyaler Freund Nixons, seitdem ihm dieser 1966 bei seiner Wahl zum Kongressabgeordneten unterstützt hatte, sah sich Railsback angesichts seiner Verantwortung gegenüber der Verfassung und dem amerikanischen Volk, und angesichts der mehr als kompromittierenden Beweislage dazu verpflichtet, die Seite zu wechseln. Im Fall von Trump ist die Beweislage zumindest ebenso belastend. Nixon ist seiner Verurteilung damals mit seinem Rücktritt zuvorgekommen. Dies wird bei Trump wohl nicht der Fall sein. Ob die republikanischen Senatoren angesichts der Beweislage wie Railsback damals Rückgrat zeigen werden, bleibt abzuwarten – leider schaut es derzeit absolut nicht danach aus.

Im Rahmen des Impeachment Verfahrens ist der Begriff „*Foreign Influence*“ wieder in aller Munde. Vielleicht auch deshalb befasste sich ein Artikel des *Harvard Law Journal* kürzlich mit diesem Thema, wenn auch in anderem Kontext, nämlich *Foreign Influence* in der Form von Wahlspenden. Im Mittelpunkt der Diskussion steht ein 2018 in Alaska verabschiedetes Gesetz. Dieses resultierte aus einer 2017 eingebrachten Bürgerinitiative mit mehr als 45.000 Unterschriften, die eine Einschränkung von Wahlkampfspenden von „*Foreign-Influenced Corporations*“ auf regionaler und bundesstaatlicher Ebene forderte. Angesichts der hohen Zustimmung verabschiedete der dortige Senat daraufhin einen größtenteils gleichlautenden Gesetzesentwurf, allerdings mit einer bedeutsamen Einschränkung: Nämlich, dass das Spendenverbot nur dann und insoweit greift als diese auch bundesweit verboten sind. Nachdem es bis dato keine ausdrücklichen Regeln auf Bundesebene gibt, ist das einzelstaatliche Gesetz in Alaska weitgehend ohne Anwendungsbereich. Derzeit ist auf bundesweiter Ebene nämlich lediglich die Einflussnahme ausländischer Privatpersonen auf US-Wahlen gesetzlich geregelt.

So erweiterte der 2002 unter George W. Bush verabschiedete *Bipartisan Campaign Reform Act* die Einschränkung von finanziellen Einflussnahmen aus dem Ausland auf US-Wahlen mithilfe eines Verbots aller direkter und indirekter Wahlspenden von „*Foreign Nationals*“. Das Gesetz definiert *Foreign National* als einen Bürger eines anderen Staates der weder die US-Staatsbürgerschaft, noch einen *Permanent Residence Status* (also eine *Greencard*) innehat. In dieser Hinsicht wurde aber nicht klar definiert, wie die Herkunft von Unternehmen bestimmt werden muss. Diese Frage sollte schließlich acht Jahre später im Rahmen der Grundsatzentscheidung des amerikanischen Höchstgerichts, *Citizens United v. Federal Elections Committee* (2010), signifikant an Bedeutung gewinnen. Wie bereits in einem vorhergehenden Brief aus New York erwähnt („Der richterliche Lackmустest“ – Ausgabe Juni 2015), urteilte der *Supreme Court* damals mit fünf zu vier Stimmen, dass politisch motivierte Geldausgaben als eine Form der durch den ersten Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung geschützten Meinungsfreiheit (von den Höchststrichern als „*Political Speech*“ bezeichnet) anzusehen sind. Dieses Grundrecht ist laut Mehrheit auch auf Unternehmen und Gewerkschaften anwendbar, die somit politische Kandidaten finanziell nach Belieben unterstützen können. Berechtigterweise stellt sich somit die Frage, warum Unternehmen (an denen Ausländer direkt oder indirekt beteiligt sind bzw. deren Willensbildung beeinflussen können) in Bezug auf Wahlspenden von der im *First Amendment* verankerten Meinungsfreiheit Gebrauch machen können, während dieser Schutz ausländischen Privatpersonen nicht zusteht.

Der mittlerweile selbst zum Höchstrichter avancierte Justice Brett Kavanaugh versuchte diesen

Konflikt als Richter des D.C. Circuit Court im Rahmen der aus dem Jahr 2011 stammenden Verfassungsklage, *Bluman v. Federal Election Commission*, zu lösen. In diesem Fall argumentierten die Kläger, ihresgleichen Kanadier mit befristeten Arbeitsvisen, dass das auf sie anwendbare Wahlspendenverbot verfassungswidrig sei. Dies lehnte Kavanaugh ab: So könne der Gesetzgeber gewisse Grundrechte von Ausländern insofern einschränken, als dass diese nicht am amerikanischen demokratischen Prozess teilnehmen dürfen. In Kavanaughs Worten: „*[T]he United States has a compelling interest for purposes of First Amendment analysis in limiting the participation of foreign citizens in activities of American democratic self-government, and in thereby preventing foreign influence over the U.S. political process.*“ In seiner Entscheidung stellte Kavanaugh klar, dass dies auch eindeutig für ausländische Unternehmen gilt. Der *Supreme Court* bestätigte in weiterer Folge das Urteil Kavanaughs, allerdings ohne eine Begründung zu verfassen. Offen bleibt weiterhin die Frage, ab wann ein Unternehmen als *Foreign National* anzusehen ist.

Das obenerwähnte Gesetz aus Alaska hat diesbezüglich eindeutige Kriterien: So gilt ein Unternehmen als „*foreign-influenced*“ wenn (1) mehr als 5% des Unternehmens einer ausländischen Person zuzuordnen sind, (2) insgesamt mehr als 20% der Anteile des Unternehmens ausländischen Teilhabern gehören, oder (3) wenn die politisch motivierten Entscheidungen eines Unternehmens durch ausländische Personen getroffen werden. Ähnliche Gesetze zur Einschränkung der finanziellen Einflussnahme ausländischer Unternehmen wurden auch in anderen Bundesstaaten auf regionaler Ebene vorangetrieben. In der Kleinstadt St. Petersburg, Florida, beispielsweise sind Wahlspenden von „*Foreign-Influenced Business Entities*“ die \$5.000 übersteigen, per Erlass verboten. Gemäß diesem Erlass müssen alle Unternehmen, deren Wahlspenden über dem gesetzlichen Limit liegen, gleichzeitig attestieren können, nicht unter ausländischer Kontrolle zu stehen. In Seattle, Washington, wurde am 13. Jänner ein an das St. Petersburg Modell angelehntes Gesetz verabschiedet, demzufolge alle regionalen Wahlkampfspenden von Unternehmen mit einer ausländischen Beteiligung von mehr als fünf Prozent verboten werden. Direkt betroffen ist u.a. auch das Großunternehmen Amazon (mit einem neunprozentigen Auslandsanteil) dessen Firmensitz in Seattle liegt und welches noch im vergangenen November \$1.5 Millionen an ein *Political Action Committee* („PAC“) des Seattle Metropolitan Chamber of Commerce zur Förderung unternehmensfreundlicher Kandidaten spendete. Ähnliche regionale Gesetzesentwürfe gibt es auch in den Bundesstaaten Connecticut, Massachusetts und New York. Eine bundesweite Regelung ist derzeit nicht in Arbeit.

Jedenfalls sollte es nicht verwunderlich sein, dass *Foreign Influence* auch im Wahljahr 2020 wieder heftig debattiert werden dürfte.



STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA.
(www.harnik.com)

Ich möchte mich sehr herzlich bei meinem Sohn Nicholas, der derzeit an der NYU School of Law studiert, für die Mithilfe bei der Recherche bedanken.

Was wird neu im Vergaberecht?

ANALYSE. ANALYSE. Heid & Partner, eine der führenden Vergaberechtskanzleien Österreichs, haben sich das Regierungsprogramm 2020–2024 genau angesehen. Die Analyse verheißt härtere Gangart bei ökosozialen Vergabekriterien, Ausweitung des Bestbieterprinzips, Öffnung beim Amtsgeheimnis oder Stärkung von „Green-IT“.

Von Heid & Partner



DR. STEPHAN HEID

1. Ökosoziale Vergabekriterien

Die „nachhaltige öffentliche Vergabe sicherstellen“ lautet es bereits im ersten Kapitel zum Thema „Verfassung, Verwaltung & Transparenz“. Geplant ist die „Einführung von ökosozialen Vergabekriterien, die bindend für die bundesweite Beschaffung sind“. Als Unterpunkte soll es daher zu einem „Einsatz für eine Stärkung der Regionalität im Rahmen EU-rechtlicher Vergaberichtlinien“ kommen sowie „im Sinne des beschlossenen Bestbieterprinzips der Fokus auf Qualitätskriterien gelegt werden“.

Unklar bleibt dabei, ob die angesprochenen „ökosozialen Vergabekriterien“ im Rahmen von – bereits bestehenden – allgemeinen Vergabegrundsätzen (siehe § 20 BVergG), wie etwa dem Bekenntnis zur „umweltgerechten Leistung“ bzw zur „Berücksichtigung ökologischer Aspekte“ (Abs 5) sowie „zur Umsetzung sozialpolitischer Belange“ (Abs 6), alles jeweils auf Ebene von Leistungsbeschreibung, technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Leistungsvertrag, umgesetzt werden sollen. Das wäre nur ein Minimalkonsens in der bisherigen Tradition programmatischer Vergabebestimmungen, der für die Praxis wenig Greifbares bringt. Die „bundesweite Bindung“ an ökosoziale Vergabekriterien könnte aber auch viel tiefgreifender, bishin zur Vorgabe verbindlicher Emission- und Schadstoffgrenzen bei der öffentlichen Beschaffung (nicht nur wie bisher z. B. bei der Umsetzung der „clean car“ – Richtlinie in § 94 BVergG) oder verpflichtender Berücksichtigung von Lebenszykluskosten beim öffentlichen Einkauf führen. Für die härtere Gangart spricht der Verweis im Unterpunkt auf das bereits „beschlossene Bestbieterprinzip“, vielmehr aber noch die Ausführungen im Kapitel „Wirtschaft & Finanzen“ unter dem Titel „Ökologisierung vorantreiben“ (dazu sogleich).

2. Erweitertes Bestbieterprinzip

„Die Bundesregierung wird das Vergaberecht als wichtiges Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels nutzen. Dazu ist das Bestbieterprinzip um verbindliche ökologische Kriterien für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen zu erweitern (z. B. öffentliche Bautätigkeit)“. Und weiter im Kapitel „Klimaschutz & Energie“ lautet es: „Paradigmenwechsel vom Billigstbieter zum Bestbieter sowie Total Cost of Ownership (TCO)“. Wenn man diese

Ansage ernst nimmt, so dürfte das – erst mit der umkämpften BVergG-Novelle 2015 – **erweiterte Bestbieterprinzip vor einer neuerlichen (umfassenden) Ausweitung** stehen. Mildernd könnte sich in der Praxis allerdings der Umstand auswirken, dass in der österreichischen Terminologie nicht nur dann von einem „Bestbieter“ gesprochen wird, wenn dieser im Rahmen der Zuschlagskriterien neben dem Preis anhand von Qualitätskriterien ermittelt wurde, sondern auch dann, wenn Qualitätskriterien bei der Leistungsbeschreibung, bei technischen Spezifikationen oder im Leistungsvertrag Berücksichtigung finden (sogenannter „horizontaler Bestbieter“ gemäß § 90 Abs 6 BVergG).

3. Amtsgeheimnis

Die geplante **Abschaffung des Amtsgeheimnisses bzw der Amtsverschwiegenheit** wird auch Auswirkungen auf das Vergaberecht haben, zumal auch „Verträge ab einem festzulegenden Schwellenwert“ der neuen Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung unterliegen sollen. Dies kann mit den Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die ein öffentlicher Auftraggeber gegenüber den privaten Unternehmen zu gewährleisten hat (so § 27 Abs 2 BVergG) kollidieren, wobei bereits das Regierungsprogramm das großzügig formulierte (und bei den Landesverwaltungsgerichten einklagbare!) Informationsrecht ein paar Absätze später wieder einschränkt, wenn die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, z. B. „zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, sofern diese durch innerstaatliches oder EU-Recht geschützt sind“. Was bleibt, ist wohl eine neue Austarierung dieser gegensätzlichen Standpunkte im Rahmen der richterlichen Interessenabwägung zu Gunsten des Grundsatzes „im Zweifel eher mehr an Information“.

4. Verkehr & Infrastruktur

Im Kapitel „Verkehr & Infrastruktur“ erfolgt zunächst im Zusammenhang mit einer „Öffi-Milliarde“ jeweils in den Bereichen Nah- und Regionalverkehr ein Bekenntnis zu den ÖBB als „wichtiges Instrument der Verkehrspolitik“, dies allerdings nachfolgend mit dem Hinweis verbunden, dass sich die ÖBB „auf die bevorstehende eu-



DR. BERTHOLD LINDNER

ropaweite Liberalisierung des Bahnverkehrs und die damit verbundene wettbewerbliche Vergabe von Leistungen vorbereiten“. „Noch mögliche Direktvergaben sind nur unter der Voraussetzung der Marktkonformität der Vergabebedingungen zulässig“. Letzteres war gerade in jüngerer Vergangenheit Gegenstand zahlreicher Nachprüfungsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. In der Praxis ohnedies bereits mehrheitlich angewandt, wird das „Bestbieterprinzip inklusive Anwendung von Qualitäts- und Sozialkriterien bei regionalen Ausschreibungen im Busverkehr“ gefordert. Nicht zuletzt werden auch organisatorische Veränderungen im Bestellvorgang von Verkehrsdienstleistungen angekündigt: „Etablierung einer gemeinsamen Bestellorganisation, die als Servicestelle für den Bund, die Bundesländer und die Verkehrsbünde zur Verfügung steht, um Synergien zu nutzen und Beschaffungskosten zu minimieren sowie zu einer abgestimmten Planung von Bahn- und Busverkehrsausschreibungen zu kommen.“

5. Digitalisierung & Innovation

Im Kapitel „Digitalisierung & Innovation“ wird eine IT-Konsolidierung bestehender Bundessysteme angestrebt, „z.B. Verankerung des Einsatzes

des ELAKs im E-GovG, einheitlicher IT-Arbeitsplatz und einheitliches E-Mail-System im Bund.“ Dazu sollen „Konsolidierungs- und Optimierungsmöglichkeiten durch ‚Bundes-Cloud‘, die gemeinsame Beschaffung von Hard- und Software im Bund und ein einheitliches Lizenzmanagement“ erfolgen. Zur Stärkung von „Green-IT“ im Bundesbereich sollen „Nachhaltigkeitskriterien sowie EU-rechtliche Vorgaben zu Datenschutz durch Technik-Gestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen in Vergabeverfahren insbesondere im Bereich IT (Hardware, Software, Dienstleistungen) berücksichtigt werden.“ Auf organisatorischer Ebene wird eine verstärkte Zusammenarbeit des Bundesrechnungszentrums (BRZ) und der Statistik Austria angestrebt sowie die Weiterentwicklung des BRZ in ein Kompetenzzentrum für Digitalisierung in der Bundesverwaltung angekündigt. Darüber hinaus werden der Auftrag und die Wirkungsentfaltung der innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung evaluiert. Das Leitkonzept für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung in Österreich wird aktualisiert und die Aufgaben der Servicestelle „Innovationsfördernde öffentliche Beschaffung“ (IOB) wird den aktuellen Herausforderungen angepasst.

„Noch mögliche Direktvergaben sind unter der Voraussetzung der Marktkonformität der Vergabebedingungen zulässig.“

Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...

Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Marxergasse 4c
1030 Wien

Telefon 01.89 00 25-30
Telefax 01.89 00 25-39

info@vonlauffundbolz.at
www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelmer, AW DW-32
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

Mag. jur. Robert Panhofer DW-32
r.panhofer@vonlauffundbolz.at

Mag. jur. Andreea Mihaila DW-41
a.mihaila@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

... ist Ihre maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktkonformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!
Unser qualifiziertes Team berät Sie
gerne – ohne Zusatzkosten.



Warum ist meine Kanzlei nicht so erfolgreich, wie sie sein sollte?

Obwohl Sie sich anstrengen und hart arbeiten – der Erfolg will sich einfach nicht so einstellen, wie Sie es gerne hätten. Häufig liegt die Ursache darin, dass Sie zwar hart – aber an der „falschen Baustelle“ arbeiten. Pendelt Ihr Kanzleikonto ständig zwischen Plus und Minus anstatt fetten Gewinnen, kann eine integrale Unternehmensanalyse enorm helfen.



ALEXANDRA PICHLER
Performance Coach, Mental Trainerin &
Unternehmensberaterin
BOOTCAMP für Rechtsanwälte,
2-Tages High Performance Training
6.–7. März 2020, Wien
Anmeldung und nähere Information
unter www.pichler-management.com

Metaperspektive

Türme von Akten, ständiger Zeitdruck, der Tag zu kurz. Von außen betrachtet, scheint dies kein Problem darzustellen – ist es doch ein Zeichen, dass die Kanzlei „gut läuft“. Die Auslastung stimmt. Aber blickt man eine Stufe tiefer, so lässt sich häufig erkennen: Am Ende des Tages wirft das ganze unterm Strich trotzdem zu wenig ab und der erhoffte Erfolg stellt sich auch nicht wirklich ein. Das Problem kann sein, dass Sie tatsächlich an der falschen Baustelle arbeiten – und Sie wissen es gar nicht. Eine integrale Unternehmensanamnese hilft an dieser Stelle. Der Begründer der integralen Theorie, der Amerikaner Ken Wilber, hat mit seinem Quadrantenmodell eine hervorragende Basis erschaffen, mit der Sie sich selbst innerhalb kürzester Zeit einen Überblick verschaffen können. Auf gut Deutsch: Sie haben eine Anleitung in der Hand, mit der Sie sich aus dem Problemkreislauf „raus zoomen“ und die Bereiche Ihres Alltags innerhalb der Kanzlei und auch Ihre persönlichen Bereiche aus einer Metaperspektive einordnen und analysieren können.

4 Quadranten-Modell

Letztlich lässt sich jedes Problem aus 4 unterschiedlichen Perspektiven (Quadranten) betrachten: Diese untergliedern sich in zwei Spalten.

Senkrecht: die subjektive (von außen nicht überprüfbare) Spalte sowie daneben die objektive (von außen messbare) Spalte.

Waagrecht: die ICH-Perspektive sowie die WIR-Perspektive

Praxisbeispiel: Wir betrachten das Problem „Meine Kanzlei macht zu wenig Gewinn“ aus den 4 Metaperspektiven, um mögliche Ursachen und Lösungswege im „richtigen“ Quadranten zu finden:

1. Linker oberer Quadrant (individuell + subjektiv)

(z. B. Mindset, innere Glaubenssätze, Einstellungen, unüberprüfte Überzeugungen etc.)
– Machen Sie sich auf die Suche nach unüberprüften Glaubenssätzen, die unbewusst in Ihnen arbeiten und Sie steuern. „Eingepflanzt“ in ihrer Kindheit aus Ihrem Umfeld, in dem Sie groß geworden sind. Aussagen und Ansichten, die Sie oft zu hören bekommen haben. Welche in Ihnen sozusagen abgespeichert sind und verdeckt gegen Sie arbeiten. Das könnte sein: „Geld verdirbt den Charakter.“ „Die Reichen sind schlechte Menschen.“ „Ich bin nicht gut genug.“ „Meine Mandanten können nicht mehr zahlen.“ „So viel ist meine Leistung (= ich) nicht wert.“ ...

Betrachtung des Problems: „Meine Kanzlei macht zu wenig Gewinn“ aus 4 Metaperspektiven

		SUBJEKTIV (innen)	OBJEKTIV (messbar)
ICH	WIR (Team)	– Mind-Set? – Glaubenssätze? – Einstellung zu mir selbst? – innerer Erfolgsthermostat? – innere Überzeugungen?	– juristische Fachkompetenz? – Unternehmerkompetenz? – Kommunikationsskills? – zu wenig Schlaf? – Nährstoffmangel? – gesundheitliche Probleme?
		– Mitarbeitereinstellung? – Unternehmenskultur? – Einstellung Mandanten? – Einstellung zum Team? – Moral?	– kompetente Mitarbeiter? – richtige Mandantenstruktur? – richtiger Kanzleistandort? – richtiger Fachbereich? – passendes Netzwerk? – zielgruppengerechte Werbung?

2. Rechter oberer Quadrant**(individuell + objektiv)**

(z. B. objektive Fachkompetenz, Blutwerte, Nährstoffmangel, Cortisolspiegel,...)

- Habe ich die juristische Fachkompetenz in diesem Bereich?
- Bin ich körperlich in der Lage, High Performance zu erbringen? (Nährstoffmangel, Schlafmangel, Stress...)
- Habe ich die unternehmerische Fachkompetenz?
- Habe ich ausreichende Kommunikationsskills?
- etc. ...

3. Linker unterer Quadrant**(kollektiv + subjektiv)**

(Moral, Unternehmenskultur, Team-Einstellung und Team-Motivation)

- Herrscht in meinem Team die richtige Einstellung/Motivation?
- Haben die Mandanten die richtige Einstellung zu mir und ich zu meinen Mandanten? (Beispiel: „Dafür kann man doch nichts verlangen.“)
- Glaubenssätze zwischen mir und meinen Mandanten („Mandanten nerven nur.“ „Meine Mandanten können nicht so viel zahlen.“ ...), zwischen mir und meinem Team. („Auf meine Mitarbeiter kann ich mich nie verlassen.“ „Am Ende muss immer ich alles ausbaden.“)...

4. Rechter unterer Quadrant**(kollektiv und objektiv)**

(Mitarbeiterqualifikation, Mandanten-Zielgruppe, objektive Unternehmensumstände, etc. ...)

- Sind meine Mitarbeiter ausreichend qualifiziert?
- Habe ich die richtige Zielgruppe? (Einkommen, Bildungsgrad, Branche...)
- Habe ich passende Abrechnungsmodalitäten? (Rechtsschutz/Stundensatz...)
- Ist mein Standort/meine Ausstattung der/die richtige? (erheblicher Unterschied im Auftritt, ob Wirtschaftsrecht oder Mediation...)

Arbeit am richtigen Quadranten

Wird versucht, im falschen Quadranten das Problem zu lösen, kommt es zu keinem Fortschritt. Selbst wenn Sie noch so viele positive Affirmationen oder Meditationen (linker oberer Quadrant) machen, werden Ihnen Bagatelstreitwerte selten zu Millionenumsätzen verhelfen (Quadrant rechts unten). Erst nach der Analyse – in welchem Quadranten überhaupt das Problem sitzt) kann ein effektiver Lösungsweg zu Ihrem Ziel beschritten werden.

In unserem eigens für Rechtsanwälte entwickelten High Performance Training „BOOTCAMP FÜR RECHTSANWÄLTE“ werden auch diese Themen genauer unter die Lupe genommen.

„Das nächste Training findet am 6.+7. März in Wien statt.“

PICHLER MANAGEMENT GmbH

RA Dr. Clemens Pichler, LL.M.

Alexandra Pichler

Nähere Infos unter

www.pichler-management.com

BOOTCAMP FÜR RECHTSANWÄLTE

2-TAGES HIGH PERFORMANCE TRAINING

„Zwei Tage Top-Veranstaltung, die meine Sicht auf meine Kanzlei grundlegend zu mehr Unternehmerverständnis gewandelt haben. Ich bin echt beeindruckt!“

RA Dr. Karl Weinhäupl, MBA, MBL

„Das Seminar füllt eine große Lücke im anwaltlichen Seminarbereich. Pflichtprogramm für jeden Junganwalt!“

RA Mag. Stefan Oberlojer

Ein außergewöhnliches Seminar. Crashkurs für jeden Unternehmer.

RA Dr. Christian Gregorich

WIEN

06.|07.03.2020

8:30 – 18:00 Uhr

ANDAZ
VIENNAInfos und Anmeldung: www.pichler-management.com

MEHR MANDANTEN | MEHR GEWINN | MEHR SINN



Neue Geschäftsführung bei LexisNexis

Verlags- & Medienprofi Susanne Mortimore wird den bewährten Expansionskurs beibehalten und dabei auf neue Inhalte und Zukunftsthemen setzen.

Foto: © Christina Maria Stowasser



MAG. SUSANNE MORTIMORE
Sie studierte Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit Schwerpunkt Marketing und PR an der Uni Wien und stieg danach in die Verlagswelt ein.

Wechsel an der Spitze von LexisNexis Österreich, dem Anbieter intelligenter Rechtsinformation und hochqualitativer Rechts-/Steuer-Literatur. Mag. Susanne Mortimore – bisher Director Sales, Marketing & Operations und Prokuristin bei LexisNexis – übernahm am 1.2.2020 die Geschäftsführung. Alberto Sanz De Lama, der seit 2015 an der Spitze von LexisNexis Österreich stand, verlässt das Unternehmen, um sich zukünftig neuen Herausforderungen zu widmen.

Mag. Susanne Mortimore ist maßgeblich mitverantwortlich für den erfolgreichen Expansions- und Digitalisierungskurs bei LexisNexis. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Verlags- und Medienerfahrung, wobei sich ihre Karriere im Rahmen der Styria-Verlagsgruppe entwickelte: vorerst beim Metro Zeitschriften Verlag als Marketing & Sales Managerin, im Anschluss zunächst lange Jahre als Verlagsleiterin und später als CEO der SKIP & Medienservice GmbH. Als gesamtverantwortliche Geschäftsleiterin baute sie schließlich den Geschäftsbereich Digital für die Styria Multi Media auf, bevor Sie zuerst Director und Prokuristin und nun CEO bei LexisNexis wurde.

Philippe Carillon, CEO der Muttergesellschaft LexisNexis Europe Middle East and Africa: „I want to thank Alberto Sanz De Lama. Over the last years, he has been a great leader driving innovation with his team launching multiple new products. We will miss his entrepreneurial spirit, strategic vision and great engagement. At the same time, I am pleased to appoint Susanne Mortimore as his successor. She has a proven record of driving success and innovation at LexisNexis and we believe she is the best for continuing LexisNexis Austria's momentum.“

Lexis 360 zur Nr.1 bei kommerziellen Rechtsdatenbanken gemacht

Die – erst 2017 gelaunchte – Rechercheplattform Lexis 360 von LexisNexis ist laut einer Integral Studie von Oktober 2019 mittlerweile die meistgenutzte entgeltliche Rechtsdatenbank (bei Anwälten und Steuerberatern).

An dem Erfolg, dass Lexis 360 als neues Produkt binnen zwei Jahren zum Marktführer wurde, war die neue Geschäftsführerin gemeinsam mit ihrem Team maßgeblich beteiligt: „Mit Lexis 360 ist unserer Produktabteilung ein wirklicher Meilenstein gelungen, der für die Branche die Tür zu künstlicher Intelligenz geöffnet hat. Mit den Lexis Briefings konnten wir eine gänzlich neue und innovative Publikationsform im Markt etablieren. Lexis 360 ist

der Treiber des Expansionskurses bei LexisNexis. Gemeinsam haben wir mit viel Leidenschaft und Mut wirkliche Pionierarbeit bei der Digitalisierung geleistet und unsere Zielsetzungen Jahr für Jahr übertroffen“, so Mortimore.

Der erste Platz beim Digital Impuls Award und der 2. Platz beim Digital Business Trend Award für Lexis SmartScan – das erste Tool, das juristische Texte verstehen und analysieren kann – unterstreichen klar die Innovationskraft von LexisNexis. Dies bietet eine optimale Ausgangslage für die neue Geschäftsführerin.

Mortimore will Strategie fortführen und neue Akzente setzen

„Wir werden unsere Top-Position bei hochqualitativer Fachliteratur und Rechtsdatenbanken weiter ausbauen. Wir werden weiterhin neue Wege beschreiten und Sie können sich darauf verlassen, dass wir bei Legal Tech Entwicklungen stets an der Spitze stehen werden. Wir denken voraus und starten schon jetzt die Entwicklung einer neuen Generation digitaler Produkte. Ich möchte Zukunftsthemen wie z. B. die Digitalisierung im Vertragsbereich weiterhin anführen.“ so Susanne Mortimore.

Weiters betonte sie einige Schwerpunkte: „Wir werden unseren Vorsprung als technologische Innovatoren konsequent ausbauen, da kann ich schon jetzt verkünden, dass es auch dieses Jahr wieder ein großes Versionsupgrade für die Rechtsdatenbank Lexis 360 geben wird. Und neben der technologischen Seite werden wir vor allem in unser Angebot an juristischer Fachliteratur stark investieren. Für die nächsten Jahre planen wir eine Contentoffensive, wo wir all die LexisNexis-Standardwerke im Arbeitsrecht, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Zivilrecht mit weiteren Top-Werken verstärken wollen. Unser Anspruch ist es, alle relevanten juristischen Themen umfassend und führend abzudecken.“

MMag. Johannes Schulze, Geschäftsführer Verlag Österreich, mit dem eine langjährige exklusive Content-Partnerschaft besteht: „Susanne Mortimores Aufstieg ist ein logischer Schritt und wir freuen uns auf die gewohnt professionelle Zusammenarbeit um juristisches Fachwissen jenseits von Verlagsgrenzen zugänglich zu machen.“

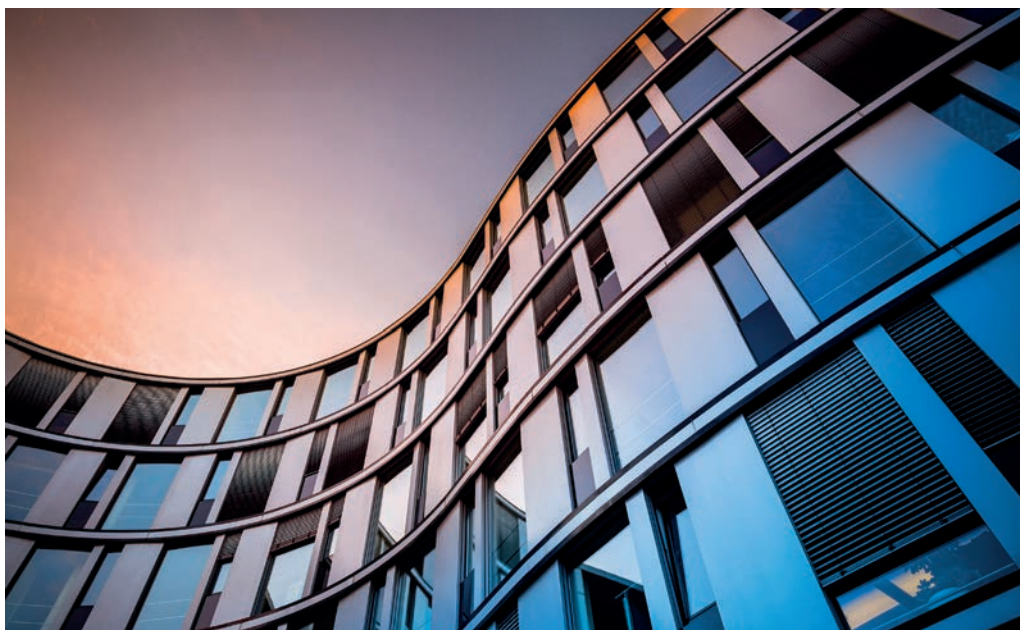
Prof. Dr. Werner Doralt, Herausgeber der Kodex-Reihe, die bei LexisNexis erscheint: „Das sind erfreuliche Neuigkeiten für die Rechts- und Steuerberatungsbranche, denn wer Susanne Mortimores Energie kennt, weiß, dass diese Entwicklungsinitiative bei LexisNexis erst der Anfang war.“

„Als Technologieführer kombiniert LexisNexis hochwertige Information aus Recht & Wirtschaft mit zukunftsweisenden digitalen Lösungen.“

AWAK entfacht Leidenschaft für Liegenschaft

Intensivseminar zum Liegenschaftsrecht im März 2020 in Wien

Fotos: Gebäude: iStock/mf-guddyx, Imperial Renaissance Hotel: www.marriott.de/hotels/hotel-photos/vienna-imperial-riding-school-renaissance-vienna-hotel/



Es ist eines der Top-Seminare im Angebot der Anwaltsakademie: „Liegenschaften schaffen Leidenschaft“. Eine Auffrischung für erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ein gut geführter Einstieg für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter in eine weitläufige Rechtsmaterie. Das erklärt die ungebrochene Beliebtheit. Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen und des großen Interesses steht daher auch vom 26. bis 28. März 2020 das Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus.

Drei Tage dreht sich alles um Erwerb, Veräußerung und Miete von Immobilien. Dreh- und Angelpunkt dafür ist jeweils ein Vertrag. Daher wird der Vertragsserrichtung im Seminar entsprechend viel Augenmerk gewidmet.

Das Recht kennt keinen „Dachboden“

Die „Kür“ des Liegenschaftsrechtes: Bauen auf fremdem Grund. Auch die beliebten Dachausbauten im innerstädtischen Raum bringen einige rechtliche Herausforderungen mit sich. Die besten Verträge nützen natürlich nichts, wenn sie nicht korrekt im Grundbuch abgebildet werden. Zu den Themen Grundbucheingaben, Besteuerung von Immobilien und Risiken von Immoaktien und Immobilienfonds wird der finanzielle Aspekt des Liegenschaftsrechtes betrachtet. Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwalts-

anwärter haben anschließend noch die Wahl zwischen zwei Workshops: „Kaufvertrag/ Liegenschaft“ oder „Mietrechtsgesetz: Befristung – Kündigung – Räumung“
Stillen Sie Ihren Wissensdurst, vertiefen Sie Ihr Know-how mit erfahrenen Expertinnen und Experten aus Lehre und Praxis. Die AWAK freut sich auf Ihre Teilnahme!



Termin: 26. bis 28. März 2020
Imperial Riding School
Renaissance Vienna Hotel in Wien

Rückfragen an:

AWAK 
ANWALTSAKADEMIE

ANWALTSAKADEMIE
Reisnerstraße 5/3/2/5
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 710 57 22
Fax: +43 (0)1 710 57 22 - DW 20
www.awak.at

Künstliche Intelligenz im Anwaltsbüro?

TREND. Gesetze und Verträge ändern sich in immer kürzeren Zeiträumen. Künstliche Intelligenz (KI) hilft mit, den Überblick zu behalten. Was können Programme, die auf maschinelles Lernen fokussiert sind, für die Kanzlei leisten?



FABIAN SILBERER

ist einer der Gründer und Geschäftsführer von sevDesk, einer cloudbasierten Buchhaltungssoftware für Selbstständige und Kleinunternehmer. Im Jahr 2013 gründete er zusammen mit seinem damaligen Studienfreund Marco Reinbold das Software-Startup, welches heute über 65.000 zufriedene Kunden vorweisen kann.

Was ist Künstliche Intelligenz?

Um zu verstehen, was KI für die Arbeit in einem Anwaltsbüro leisten kann, ist es zunächst notwendig zu wissen, was Künstliche Intelligenz eigentlich ist.

KI, die auch als artifizielle Intelligenz (AI) bezeichnet wird, ist zunächst einmal ein Teilbereich der Informatik. Sie befasst sich vor allem mit folgenden Aspekten:

- Automatisierung von intelligentem Verhalten
- Maschinelles Lernen

Die Forschung versucht Computer dazu zu bringen, Probleme vollkommen eigenständig zu bearbeiten und auf Basis der durch Algorithmen gefundenen Lösungen zu „lernen“. Es wird also intelligentes Verhalten simuliert. Ein Beispiel kann den „Lernprozess“ der Software verdeutlichen.

Nimmt man eine, mit einem Maschinellen-Lern-Algorithmus versehene Software und „trainiert“ sie mittels Millionen von Fallbeispielen, Dokumenten sowie juristischen Anträgen, ist sie danach in der Lage, automatisch solche Quellen zu kennzeichnen, welche für den Anwalt fallrelevant sind. Die Software kann diese Recherche-Tätigkeit inzwischen sehr viel effizienter durchführen, als dies einem Menschen möglich ist.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die verwendete Software in der Lage ist, aus den verarbeiteten Daten sozusagen Schlüsse zu ziehen. Je mehr Quellen der Software zur Verfügung stehen, umso präziser kann sie eine Aufgabe erfüllen.

Wie sieht die Arbeit in einem Anwaltsbüro aus?

Die Aufgaben eines Anwalts sind vielfältig und in seinem Büro fallen dadurch die unterschiedlichsten Tätigkeiten für ihn selbst oder für seine Angestellten an. Zu den Haupttätigkeiten in einem Anwaltsbüro zählen vor allem die folgenden Arbeiten:

- Erstbetreuung und Erstberatung von Mandanten
- Schriftverkehr mit Behörden, Gerichten, Kollegen oder Mandanten

- Büroorganisation in Form von Aktenführung, Kalenderführung, Postverkehr
- Buchhaltung der Kanzlei in Form von ein- und ausgehenden Zahlungen, Buchung von Rechnungen, Steuerangelegenheiten wie Jahresabschluss oder Steuererklärung

Viele dieser Aufgaben erledigen die betreffenden Personen mithilfe des Computers und immer häufiger kann Künstliche Intelligenz diese Tätigkeiten übernehmen.

Wie kann KI die Arbeit im Anwaltsbüro erleichtern?

Durch KI gesteuerte Software können in einem Anwaltsbüro wichtige Aufgaben vom Computer übernommen werden. Der Anwalt bzw. seine Helfer und Helferinnen müssen Auswertungen von Dokumenten, Fall-Recherchen oder Vertragsanalysen nicht mehr selbst erledigen. Spezielle Software kann solche Aufgaben mittels intelligenter Algorithmen wesentlich schneller und auch präziser ausführen. Daneben kann auch eine Software für die Buchhaltung eingesetzt werden, die die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Anwaltsbüro bei der buchhalterischen Organisation des Unternehmens unterstützt. Intelligente Algorithmen bilden hier die Grundlage, dass die Software etwa Jahresabschlüsse erstellt, Belege und Zahlungseingänge automatisch zuordnet, Rechnungen an Mandanten versendet, Überweisungen vornimmt oder ähnliche Aufgaben ausführt.

Fazit

Künstliche Intelligenz (KI) wird auch im Bereich der Anwaltskanzleien immer größere Bedeutung erlangen und an sie gestellte Aufgaben präziser und wesentlich schneller ausführen, als ein Mensch. Dennoch bleibt KI ein Werkzeug, das zwar viele, aber nicht alle Aufgaben in einem Anwaltsbüro übernehmen kann.

Linde Verlag bietet maßgeschneiderte Digital-lösungen für Rechtsanwälte

Effizient, flexibel und hochwertig – dafür stehen die neuen Linde Digital Bibliotheken, die der Linde Verlag seit Jänner 2020 anbietet. Die neu gebündelten Content-Pakete richten sich gezielt an die drei Berufsgruppen Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Unternehmen.

In den vergangenen Monaten wurde das bisherige Digital-Portfolio des Linde Verlags einem Refresh unterzogen. Die neuen Linde Digital Pakete wurden grundlegend überarbeitet und bieten nun für jeden Themenbereich ein speziell für die täglichen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer konzipiertes Modul.

Weil Recht nicht gleich Recht ist

Gerade der Berufsstand der Rechtsanwälte ist in besonderem Maße von der fortschreitenden Spezialisierung geprägt. So ist es wenig verwunderlich, dass es den klassischen Generalisten als Anwalt kaum noch gibt, sondern dieser weitgehend durch Fachexperten ersetzt wurde, die, in ihren Themenbereichen hochspezialisiert, ihre Mandanten auf höchstem Niveau betreuen. Die neuen Linde Digital Bibliotheken tragen dieser zunehmenden Spezialisierung Rechnung und unterstützen den beruflichen Alltag optimal mit den passenden Kommentaren und Fachbüchern. Von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zivilrecht finden sich in Linde Digital Lösungen für das juristische „Daily Business“.

Überzeugende Digitallösung für Rechtsanwälte

„Mich hat das Produkt bereits überzeugt! Linde Digital bietet für jeden Themenbereich eine speziell zusammengestellte Bibliothek, in der ich alles finde, was ich für die Betreuung meiner Mandanten im jeweiligen Rechtsgebiet benötige. Die gezielte Content-Erweiterung und die Aktualität der Titel tragen dazu bei, dass auch für Rechtsanwälte in Zukunft kaum ein Weg an Linde Digital vorbeiführen wird“, so Dr. Norbert Wess, LL.M., MBL, Rechtsanwalt und Partner bei wkk law Rechtsanwälte zur neuen Digitallösung des Verlags.



DR. NORBERT WESS
LL.M., MBL, Rechtsanwalt und
Partner bei wkk law Rechtsanwälte

Mehr unter:
lindeverlag.at/lindedigital

Absolute Flexibilität für den Arbeitsalltag

Getreu dem Slogan „Wissen am Punkt“ können sich Nutzerinnen und Nutzer mit thematisch passenden Modulen und Einzeltiteln völlig flexibel ihre eigene „Bibliothek“ in Linde Digital zusammenstellen. Außerdem führt die benutzerfreundliche Suche mittels Smart-Rank-Technologie schnell und effizient zu den relevanten Inhalten. Zusätzlich stehen kostenfrei Gesetze, Judikatur, Richtlinien und – ganz neu – auch wissenschaftliche Werke zur Verfügung.

Linde
Digital

Linde

Steuern. Wirtschaft. Recht.
Ihr digitales Portal

Maßgeschneiderte Bibliotheken
Praxisorientierter Content
Fairer Preis

Testen Sie jetzt!

1 Monat gratis testen,
2 Monate gratis nutzen
bei Vertragsabschluss.

✉ vertrieb@lindedigital.at
☎ 01 24 630-894

Punktgenau für Rechtsanwälte

Angebot gültig bis 30.6.2020.
Gilt nur für Neuabonnenten
der Linde Digital Bibliotheken.

lindeverlag.at/lindedigital



KMU Digital – Jetzt investieren



DR. FRANZ BRANDSTETTER
ist Unternehmensberater,
Autor und Lehrbeauftragter an
der Westfälischen Hochschule im
Fachbereich Wirtschaftsrecht.
In anwalt aktuell gibt er regelmäßig
Tipps für Rechtsabteilungen.
www.franzbrandstetter.at

Das Feedback zu den KMU-Digital-Beratungen bisher ist sehr positiv.

Der Zeitaufwand, ein halber Tag für die Status- und Potentialanalyse (mit 80 % Zuschuss) oder zwei Tage für Strategieberatung (mit 50 % Zuschuss) sind gut investiert, um sich einen umfassenden Überblick über IST-Zustand und Ausrichtung Ihrer Kanzlei zu verschaffen. Neu ist die Beratung im Bereich der öffentlichen digitalen Verwaltung. Auch aktivierungspflichtige Neuinvestitionen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmierertätigkeiten, Softwarelizenzen), die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt stehen, können mit max. 30 % der förderbaren Kosten bei einem Projektvolumen zwischen 5.000 und 20.000 Euro gefördert werden.

Der Rechtsmarkt wird sich durch die Digitalisierung verändern. Legal Tech ist nicht mehr nur ein Schlagwort. Digitale Werkzeuge und Produkte verändern schon jetzt den Markt. Ob sich Ihre Chan-

cen dadurch verbessern oder verschlechtern können Sie selbst gestalten, wenn Sie sich damit auseinandersetzen.

Now's the time!



LEHRGANG DATENSCHUTZ

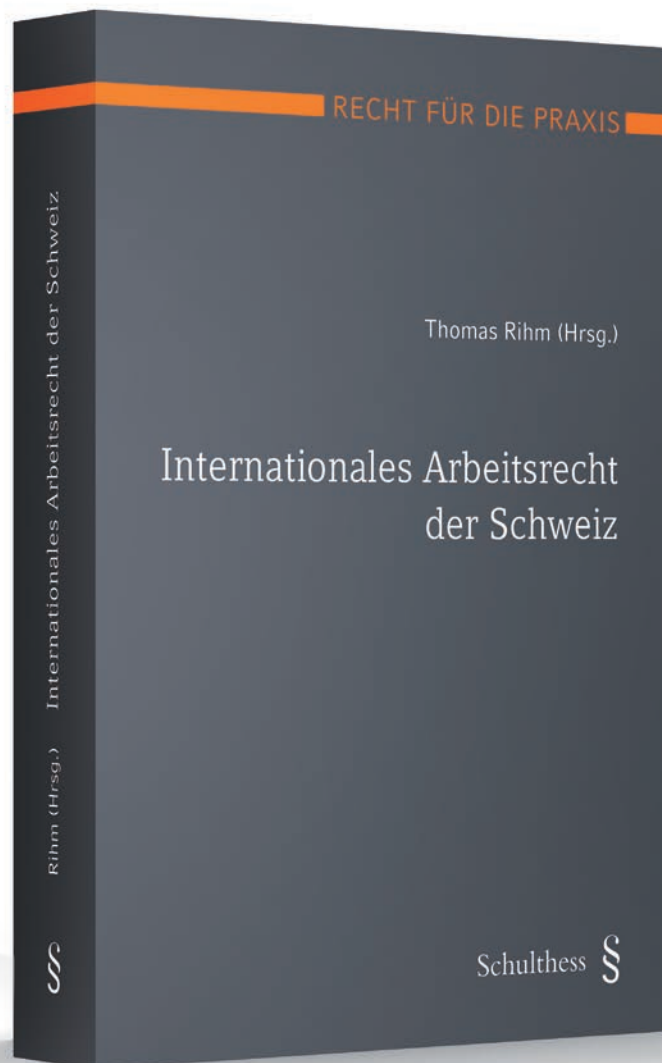
Praxiserprobt

Umsetzungsorientiert

ISO 17024 zertifiziert

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Datenschutz und zahlreiche neue Chancen und Herausforderungen für Sie. Mehr Infos auf: www.franzbrandstetter.at/datenschutz

Neuerscheinung Unverzichtbares Praxiswissen zum internationalen Arbeitsrecht der Schweiz



Internationales Arbeitsrecht
der Schweiz

Thomas Rihm (Hrsg.)

Juni 2020

ca. 450 Seiten, PrintPlus

ISBN 978-3-7255-7907-5

ca. EUR 118.00/ca. CHF 128.00



Rund ein Drittel der Arbeitnehmerschaft in der Schweiz sind Ausländer, und dies mit steigender Tendenz. Sie unterliegen in der einen oder anderen Form dem internationalen Arbeitsrecht der Schweiz. Während für europäische und angelsächsische Länder juristische Werke zu diesem Querschnittsthema bestehen, soll dieses Praktikerhandbuch eine für die Schweiz verortete Lücke füllen. Anhand eines Praxisbeispiels werden das anwendbare Arbeitsvertragsrecht, die für den Streitfall geltenden Gerichtsstände und die möglichen Schieds-

gerichtsverfahren sowie die Vollstreckung angegangen. Weitere zentrale Themen sind die Entsendung, der Personalverleih, die globale Verwaltung von Personaldaten, Aktien- und Optionspläne von multinationalen Unternehmen, Sozialversicherungswerke sowie das Arbeitsrecht internationaler Organisationen in der Schweiz.

PrintPlus: Profitieren Sie zusätzlich zum Buch von den uneingeschränkten Möglichkeiten eines E-Books auf Ihrem PC, Mac oder Tablet!

Kuriose Rechtsfälle

FASCHING? Nein, Gerichts-Wirklichkeit. Manchmal gibt es in der Rechtspraxis eben Fälle, die an Schrägheit so manche Abendserie im Fernsehen bei weitem überbieten.

Zusammengestellt von Rechtsanwältin Katharina Braun



MAG. KATHARINA BRAUN

Rechtsanwältin in Wien, spezialisiert auf Familienrecht, steht ihren Klienten und Klientinnen nicht nur mit ihrer langjährigen juristischen Praxiserfahrung, sondern auch mit ihrem Medien-Know-how (TV-Redakteurin ORF, Mitarbeiterin „Die Presse“) zur Verfügung www.rechtsanwaeltin-braun.at

1. Arbeitsunfälle/ Arbeitsgeschehnisse der besonderen Art

Die Franzosen sind bekanntlich ein sinnliches Volk, mit viel Verständnis für die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse. So wurde der Tod eines Mannes, welcher auf Geschäftsreise Sex mit einer fremden Frau hatte, als Arbeitsunfall eingestuft. Die Ehefrau hat nun Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Rentenzahlung.

In Deutschland wiederum kam ein Beamter im Zuge seines Nickerchens am Schreibtisch derart hart auf dem Boden zu Fall, dass sich dieser die Nase brach. Auch dies wurde als Arbeitsunfall eingestuft, sodass sich der Schläfer über eine Zahlung der Unfallversicherung freuen kann.

Wäre vergleichbares auch in Österreich denkbar? Wohl nicht.

Denn die österreichischen Gerichte prüfen ob der Unfall im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (dem Job) oder der Privatsphäre des Dienstnehmers erfolgte. Schlafen, Essen, Waschen, Wechseln der persönlichen Wäsche, aber auch Sex fallen grundsätzlich in den privaten Bereich. Jedoch kann eine private Tätigkeit dann dem Job zuzurechnen sein, wenn diese auf Dienstreise besonderen (gefährdenden) Momenten unterliegt. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn das Verrichten der Toilette oder das Duschen nur im Freien möglich wäre, und dann in etwa ein Löwe über einen herfällt.

Passend zum Fall des schlafenden Mitarbeiters: Manchmal dürfte es sogar so sein, dass die Abwesenheit bzw. Untätigkeit eines Mitarbeiters selbst dem Arbeitgeber, dies sogar jahrelang, nicht auffällt. So geschehen im Fall eines spanischen Beamten beim städtischen Wasserwerk. Dieser sei seit mindestens sechs Jahren nicht zur Arbeit erschienen. Die Abwesenheit des Mannes fiel erst auf, als er eine Auszeichnung für seine 20-jährige Dienstzeit erhalten sollte. Der Beamte entgegnete, dass er aus politischen Gründen auf einen inhaltsleeren Posten abgeschoben worden sei, und doch hin und wieder im Büro erschienen sei. Im Büro habe er sich die Zeit dann mit philosophischer Literatur vertrieben.

2. Teure Affäre

Bei uns in Österreich kann es dem Geliebten eines verheirateten Menschen passieren, dass dieser

sich mit einer hohen Detektivrechnung konfrontiert sieht. Dies wenn der Ehepartner die Liaison von einem Detektiv observieren lässt. In einigen Staaten der USA drohen dem Geliebten noch zusätzliche Schadenersatzforderungen.

Den Medien zufolge, hat in den USA ein Gericht in North Carolina einen Mann, der sich mit einer verheirateten Frau einließ, verpflichtet dem Ehemann umgerechnet Euro 685.000,- an Schadenersatz zu bezahlen. Grundlage des Urteils soll ein Gesetz aus dem 19. Jahrhundert sein. Dies ermöglicht es einem Ehepartner jemanden zu verklagen, den er für das Scheitern seiner Ehe durch unrechtmäßiges oder böswilliges Handeln verantwortlich macht. Dieses Gesetz, auf dem das Urteil basiert, besteht neben North Carolina in fünf weiteren US-Bundesstaaten.

Im gegenständlichen Fall soll die Ehefrau ihrem Mann mitgeteilt haben die Scheidung zu wollen, da der Mann zu viel arbeite und nie zu Hause sei. In weiterer Folge habe der Ehemann dann erfahren, dass seine Frau eine Affäre mit dem Arbeitskollegen hat, welcher auch immer bei ihnen zuhause zu Gast gewesen sei. Den Berichten zufolge soll die Rechtsanwältin des Ehemannes in den USA jährlich mindestens einen solchen Fall vor Gericht bringen, und würden immer wieder sehr hohe Schadenersatzzahlungen den betrogenen Ehepartnern zugesprochen werden.

In Österreich wären derartige Schadenersatzzahlungen undenkbar. Im Zuge der Beweiserhebung entstandene Kosten, wie die eines hinzugezogenen Detektivs, können jedoch sehr wohl vom Liebhaber/IN mit Erfolg eingefordert werden. Der Dritte hat jedoch dann nichts zu bezahlen, wenn dieser beweisen kann gar nicht gewusst zu haben, dass sein Verhältnis verheiratet ist. Dies kommt in der Praxis immer wieder vor. Denn immer wieder legen Verheiratete beim Fortgehen den Ehering ab.

3. Starhuhn, von Hund getötet.

Es macht finanziell einen großen Unterschied ob ein „gewöhnliches“ Huhn oder ein Fernsehstar durch einen Hundebiss zu Tode kommt. So anerkannte das Landesgericht Kleve in Deutschland einen Schadenersatz von 615 Euro gegen einen Hundehalter. Der Schadenersatz setzt sich zum größten Teil aus den Trainerstunden, die das Huhn

Sieglinde für die Vorbereitung ihres Filmauftritts konsumiert hatte, zusammen.

4. Freund verbrennt 520.000 Euro

Ein Werkstattbesitzer bat einen Freund während seines zwei wöchigen Urlaubs zum Jahreswechsel 2014/2015 während seiner Abwesenheit in seiner Werkstatt nach den Rechten zu sehen. Als es kalt war, warf dieser die Heizung an, welche vom Freund stillgelegt worden war. Der Freund zurück vom Urlaub, bekam einen Schock. Seien doch in der Heizung seine gesamten Ersparnisse gebunkert gewesen, welche nun in wahrsten Sinn in den Rauchfang gestoßen worden seien. Die Schadenersatzklage gegen den nunmehrigen Exfreund verlor jedoch der Werkstattbesitzer. Denn so, laut Gericht, niemand habe damit zu rechnen, dass in einer Heizung Ersparnisse versteckt seien.

5. Sugardaddy

Ein älterer Mann vereinbarte mit einer Frau Sex sowie deren Begleitung zu gesellschaftlichen Anlässen im Gegenzug für Geld. Abgeschlossen wurde offiziell eine Teilzeitbeschäftigung als Hauswirtschaftlerin mit den Aufgaben Putzen, Wäschewaschen, Bügeln, Einkauf, Kochen gegen eine monatliche Bruttovergütung von 460 Euro sowie Urlaubsanspruch von 25 Tagen.

Tatsächlich sei es jedoch nur zwei- bis dreimal zu Sex gekommen. Die Frau sagte dem Mann den Sex mit ihm abzulehnen. Die Frau lehnte den Sex mit dem Mann ab und klagte ihn auf Entlohnung für Februar 2018, sowie Urlaubsabgeltung und die Übermittlung eines Arbeitszeugnisses.

Der Mann gab bei Gericht an, in die Frau insgesamt 20.000 Euro investiert zu haben, dies u.a. in Form von Kurzreisen, der Zahlung eines Mietzuschusses sowie diversen Barzahlungen an die Frau.

Schließlich wurde der Mann vom Landesarbeitsgericht Hamm sowohl zu einer Urlaubsabgeltung als auch der Ausstellung eines Arbeitszeugnisses verurteilt. Denn auch Prostitution könne im Rahmen eines Arbeitsvertrags ausgeübt werden. Nicht zugesprochen wurde der Frau allerdings ein Entgelt, denn zum einen fehle es zwar an einer Leistungspflicht zur Erbringung von sexuellen Dienstleistungen, der Mann habe sich aber auch nicht im Annahmeverzug befunden. Betreffend HausLeistungen habe es der Frau an LeistungsbeReitschaft gemangelt.

6. Die erste im All begangene Straftat der Menschheitsgeschichte

Die Astronautin Anne McClain soll von der internationalen Raumstation ISS aus illegalerweise auf das Bankkonto ihrer Expartnerin zu gegriffen haben. Die Sache flog auf, als die Bank auf Nachfrage der Expartnerin herausfand, dass Zugriffe auf das Konto von einem NASA-Netzwerk vorgenom-

men worden waren – dies zu der Zeit als sich McClain im All befunden hatte.

7. Ein furchtbarer Stammgast

In München ließ ein 21-jähriger Bursch in seiner Pizzeria laufend anschreiben. Dem nicht genug brach er eines Nachts in eben dieser Pizzeria ein, um am nächsten Tag mit dem erbeuteten Geld aus den Geldkassetten der Spielautomaten, in eben diesem Lokal eine Lokalrunde zu schmeißen und an den Automaten zu spielen. Der Wirt schöpfte allerdings angesichts der plötzlichen Finanzkraft Verdacht und meldete diesen bei der Polizei. Als der Mann widersprüchliche Aussagen bei der Polizei machte, kam es zu einer Durchsuchung seiner Wohnung, bei welcher die Polizei den Rest der Beute vorfand. Aufgrund seines Geständnisses und seiner bisherigen Unbescholtenheit wurde der Mann lediglich zu einem Jahr auf Bewährung verurteilt.

8. Niederlande: Auf Tinder darf man sich nicht jünger machen.

Ein niederländisches Gericht verwehrte einem 69-jährigen Tindernutzer (Emile Ratelband) sein Geburtsdatum von 1949 auf 1969 zu verjüngen. Der Mann, ein in den Niederlanden als Positiv Guru bekannter Motivationstrainer meinte mit seinem tatsächlichen Geburtsdatum keine Chancen auf dem Datingmarkt zu haben. Der Richter meinte jedoch, dass die offizielle Streichung von Lebensjahren unerwünschte juristische und gesellschaftliche Folgen nach sich ziehen würde. Er verwies darauf, dass viele Rechte und Pflichten mit dem tatsächlichen Alter verbunden seien – etwa das Wahlrecht, die Schulpflicht oder auch die Altersversorgung.

9. Die Ehre eines Apfelkönigs

Ein Mann (Marko Steidel) fühlte sich in einer brandenburgischen Kleinstadt ungerecht behandelt, weil aus seiner Kandidatur zur Apfelkönigin nichts wurde. Er meinte die Stimmen seien manipuliert worden, die Wahl solle für ungültig erklärt werden. Sein Anliegen schmetterte bei Gericht ab. Da half dem Mann auch die Argumentation nichts, dass die gewählte Apfelkönigin über keinen Führerschein verfüge. Die sei so das Gericht, keine Voraussetzung, um das Amt einer Apfelkönigin ausüben zu können.

10. Mann ist geschockt, als er Frau nach Hochzeit erstmals ohne Make-up sieht

In Algerien schleppte ein Mann seine Frau am Morgen nach der Hochzeit zu Gericht. Der Grund: er habe zuvor die Frau immer nur geschminkt gesehen, doch jetzt wo er sie ohne Make-up sah, habe er erkannt, dass diese gar nicht so hübsch sei. Die Frau habe ihn betrogen. Ohne Make-up könnte er seine Frau nicht wiedererkennen.

Jubel im „Ubl“

LANGER ATEM. Wie man weiß haben die Mühlen des Gesetzes bisweilen die Tendenz zur Langsamkeit. In diesem Fall beschreibt der Autor die Wirren rund um ein Traditions-Wirtshaus in Wien.

Von Eric Agstner



DR. ERIC AGSTNER

hat seine Rechtsanwaltskanzlei in Wien 1983 gegründet.

Er ist für Privatklienten, Klein- und Großunternehmen sowie als gerichtlich zertifizierter Dolmetscher (englisch) und als Immobilienreuhändler tätig.

Im Jahr 2012 erwarb Frank Aigner, Partner von Gerald Schweighofer, als geschäftsführender Alleingesellschafter der GEFRA-Immobilien GmbH (Gerald und Frank), ein Haus in Wien-Wieden, in dessen Erdgeschoß sich das legendäre Altwiener Gasthaus UBL befindet mit einem lauschigen Gastgarten (PROFIL 6. Juli 2017). Diesen erwarb er 2014 von der Stadt Wien, um die Gastwirtin umgehend aufzufordern, diesen wegen titelloser Benützung zu räumen. Diese klagte dagegen auf Feststellung, dass ihr als Hauptmieterin der Gastwirtschaft und Untermieterin des Gastgartens, so wie schon ihren Vorfahren und sonstigen Rechtsvorgängern, seit jeher das Recht zustand, den Gastgarten zu benutzen. Daraufhin brachte Aigner im Frühjahr 2015 Räumungsklage gegen sie ein, einvernehmlich wurde Ruhen dieses Verfahrens bis zur Beendigung des Feststellungsverfahrens vereinbart.

Gastgarten Teil der Gastwirtschaft?

Erstmals mit Urteil über einen sogenannten Zwischenfeststellungsantrag vom August 2015 stellte das Bezirksgericht Innere Stadt Wien fest, dass der Gastgarten immer Teil des Gastwirtschaftsbetriebes war. Das Berufungsgericht beurteilte den im Jahr 1884 zwischen der Stadt Wien als Eigentümerin des Gastgartengrundstücks und Julius Hönig als Hauseigentümer, der diese Fläche wegen allfälliger Straßenverbreiterung abgetreten hatte, per Gemeinderatsbeschluss abgeschlossenen Vertrag als Mietvertrag; zu zahlen waren 20 Gulden jährlich. Die Einfriedung zur Straße hin mit Mauer und Zaun wurde bewilligt, sodass das Grundstück durch die Abtretung öffentliches Gut geworden war, aber nicht dem Gemeingebrauch diente; das führte später dazu, dass das Wiener Gebrauchsabgabengesetz für „Schanigärten“ nicht anzuwenden war. Der Eigentümer des Hauses war nun Mieter der von ihm abgetretenen und eingezäunten Fläche und konnte diese dem jeweiligen Mieter der Gastwirtschaft untervermieten. In der Folge ging das Eigentum am Haus auf die Hönig'sche Stiftung über, die von einer Magistratsabteilung der Stadt Wien verwaltet wurde, die das Haus im Jahr 2007 verkaufte. Aigner behauptete, dass dadurch das Recht aus 1884 automatisch erloschen sei. Das Berufungsgericht vermisste diesbezüglich nötige Sachverhaltsfeststellungen und hob das Urteil auf.

Gastgarten geräumt und gesperrt

Im zweiten Rechtsgang entschied das Erstgericht nach ergänzender Beweisaufnahme im August 2016 neuerlich, dass die Klägerin als Betreiberin der Gastwirtschaft UBL das Recht habe, den Gastgarten zu benutzen und dort Speisen und Getränke zu verabreichen; der Hauptmietvertrag bestehe weiter, somit auch der Untermietvertrag. Das Berufungsgericht gab der dagegen erhobenen Berufung Aigners nicht Folge und führte im Urteil vom April 2017 aus, dass dem Feststellungsbegehren der Klägerin als Untermieterin des Gastgartens Berechtigung zukommt, sowie, dass vom Hauptmietvertrag über das Gasthaus auch die Nutzung des Gastgartens umfasst ist. Der Oberste Gerichtshof wies die Revision dagegen mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage im Dezember 2017 zurück.

JEDOCH: Das Urteil des Erstgerichtes vom August 2016 im zweiten Rechtsgang, Haupt- und Untermietvertrag würden weiter bestehen, brachte Aigner als Vermieter, Rechtsnachfolger im Eigentum am Gastgarten, auf die Idee, drei Wochen später der Stadt Wien als Vertreterin der Hönig'schen Stiftung, Voreigentümerin des Hauses und Mieterin des Gastgartens, mitzuteilen, er werde aus rein formalen Gründen den Vertrag kündigen, er erwirkte ein entsprechendes Versäumungsurteil und ließ im Mai 2017, ungeachtet der Berufungsentcheidung vom April 2017, den Gastgarten räumen und sperren (wie PROFIL am 6.7.2017 berichtete), obwohl die Stiftung gar keinen Besitz mehr daran hatte, lediglich um das Gerichtsverfahren zu unterlaufen und vollendete Tatsachen zu schaffen. Die gegen die Räumung von der Klägerin eingebrachten drei Klagen scheiterten wegen:

- 1.) Besitzstörung wurde verneint, weil der Vollzug gerichtlich bewilligt worden war,
- 2.) Wiederaufnahme des Kündigungsverfahrens, da die Gastwirtin nicht Partei im Kündigungs- bzw. Räumungsverfahren war,
- 3.) Exszindierung (Widerspruch), weil der Vollzug mit der Räumung bereits abgeschlossen war.

Folglich musste nach Zustellung der Entscheidung des OGH im Februar 2018 Klage auf Rückgabe des Besitzes eingebracht werden. Aigner wendete, im Widerspruch zu seinem Vorbringen im Feststellungsverfahren, das Vertragsverhältnis sei seit 2007 (mit Verkauf des Hauses) automatisch erloschen, nunmehr ein, es habe bis 2014 (Kauf des Gastgartens) bestanden, obwohl er bei seiner Aussage im

April 2015 vor Gericht gesagt hatte, es sei wohl oder übel ersichtlich, dass der Gastgarten zur Gastwirtschaft dazu gehört.

Schlösser und Sperren sind zu entfernen

Das Erstgericht sah sich an das inzwischen rechtskräftig gewordene Urteil des Berufungsgerichtes im Feststellungsverfahren vom April 2017 gebunden. Die Begründung der Weigerung Aigners, dieses Urteil zu befolgen, „sei aus dem Spruch des Urteils grammatikalisch nicht ableitbar und widerspreche darüber hinaus den Entscheidungsgründen, der Entzug des Besitzes der Gastwirtin am Gastgarten sei zu Unrecht erfolgt, die im Zuge der Räumung angebrachten Schlösser und Sperren seien zu entfernen und zukünftige Störungen zu unterlassen.“

Gegen dieses Urteil berief Aigner wiederum. Das Berufungsgericht verwies auf die zutreffenden Ausführungen des Erstrichters, „dem die Berufung ungeachtet ihres Umfangs nichts Stichhaltiges entgegensetzen vermöge“, und führte weiters wörtlich aus: „Es sei erstaunlich, dass die Berufungswerber (Aigner u.a.) immer noch von einer überbundenen Rechtsansicht ausgingen, sie würden eine grammatikalische Interpretation bemühen, die aber nicht überzeuge, sie irrten bzw. kehrten den Sinn des Urteilsspruches in das begriffliche Gegenteil um, die von ihnen vorgenommene grammatikalische Interpretation sei schlicht falsch, sie versuchten eine Unterlassung im Vor-

prozess nachzuholen, weshalb sich der Großteil der Berufungsausführungen als schlichte Themenverfehlung erweise, es erschließe sich dem Berufungsgericht nicht, warum ein Feststellungsurteil weniger Wert haben solle als ein Zwischenurteil.“ Der Oberste Gerichtshof verneinte das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage und verwies auf die Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung im Vorverfahren, „die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen sei nicht die Aufgabe des Obersten Gerichtshofes“; dazu zitierte er 20 Rechtssätze und 7 höchstgerichtliche Erkenntnisse: „der zweite Richter habe von dem rechtskräftig festgestellten Anspruch auszugehen, dies gehe soweit, dass sogar die Frage irrelevant sei, ob die Entscheidung des Vorprozesses richtig gewesen ist. Die Bindungswirkung einer Entscheidung schließe die neuerliche inhaltliche Prüfung des bereits rechtskräftig entschiedenen Anspruches aus; hinsichtlich der Frage, welchen rechtlich erheblichen Inhalt eine gerichtliche Entscheidung habe, stellte er fest, dass die rechtskräftige Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag zu einem präjudiziellen Rechtsverhältnis geführt habe.

Am 14.5.2019 ließ Aigner Sperrstange und Schlösser still und leise entfernen (der KURIER berichtete am 16.5.2019).

Die Angelegenheit ist rechtskräftig abgeschlossen, weiter geht es nur noch um Verfahrenskosten und Schadenersatz für die zwei Jahre, in denen der Gastgarten zu Unrecht gesperrt war.



Gasthaus Ubl: Gutes Essen, verzwickte Rechtsgeschichte



Österreichische Nationalbibliothek

Der stilsichere Rahmen für Ihre Veranstaltung

Der weltberühmte barocke Prunksaal, das schlichte Atrium und der Augustinertrakt bieten zahlreiche Möglichkeiten individueller Eventplanung. Oder Sie empfangen Ihre Gäste im charmanten Palais Mollard.

Information
+43 1 534 10-260 oder -262 | vermietungen@onb.ac.at

JuraPlus

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon 044 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch



Nemeč, Axel
Beehren Sie uns bald wieder

Lästige Kunden, gestresste Verkäuferinnen und Verkäufer, rechthaberische Chefs oder einfach nur die eigene, negative Tagesverfassung – es gibt viele Gründe, warum Kaufen und Verkaufen manchmal so schwierig scheinen! Nach fast 50 Jahren im Verkauf (als

Verkäufer, Chef, Verkaufstrainer und Testkäufer) ist es dem Autor ein großes Bedürfnis, dem Leser mit diesem Buch Einblick in die manchmal verworrene Psyche von an Käufen Beteiligten zu geben und der Menschheit mitzuteilen, was alles Skurriles im Kauf beziehungsweise Verkauf passieren kann. Sie werden es vielleicht nicht glauben, aber lesen Sie selbst

ISBN: 978-3-85093-363-6, 96 Seiten, gebundene Ausgabe, Berenkamp



Norbert Philipp
Wir reden, noch

Das digitale Zeitalter schaltet die Menschen und ihre Kommunikation auf stumm. Aber auch alle anderen Signale, die im Gespräch zwischen den gesprochenen Zeilen mitschwingen würden. Von der hochgezogenen Augenbraue bis zur sonoren tiefen Stimme. Wenn Menschen plötzlich Gefühle eher

in Emojis lesen als in Gesichtern, bleibt vom Sender zum Empfänger so einiges auf der Strecke: Empathie und alle anderen Schmierstoffe, die den Party-Small-Talk unterhaltsam, das Kammergespräch unvergesslich, die Nachbarschaft so verschworen und das Team so produktiv machten. Und es geht noch mehr verloren als nur die gewohnte Kommunikationskultur im ungewohnten Kanal: Gefühle etwa, wie jene, wahrgenommen und verstanden zu werden. Oder auch die Glücksmomente eines guten Gesprächs. Gehirnforscher, Psychologen und Medienwissenschaftler deklarieren, warum „reden“ oft stärker und nachhaltiger wirkt als tippseln. Vor allem auf Bindungen und Beziehungen. Und Experten für digitale und analoge Zwischentöne erklären, was auch sonst zum „guten Ton“ gehört, egal ob im Gespräch, das kein Ende nimmt, oder im kurzen Tweet, der nach 280 Zeichen schon wieder zu Ende ist.

ISBN-13: 978-3-99100-291-8, 208 Seiten, Softcover, Braumüller Verlag

Bücher im Februar

NEU IM REGAL. Unternehmensgesetzbuch / Bundesvergabegesetz 2018 / Die Warnung / Beehren Sie uns bald wieder / Wir reden, noch



Zib/Dellinger
UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar

Mit dem vorliegenden und insgesamt sechsten Band (Band I und Band III erschienen in 2 Teilbänden) ist die Kommentierung des gesamten UGB samt FBG, CMR und AÖSp abgeschlossen. Das Vierte Buch des UGB behandelt die unternehmensbezogenen Geschäfte. Man könnte meinen, die Rechtsanwendung bewege sich hier längst in gesicherten Bahnen, doch ist das nur teilweise der Fall. Neben unverändert strittigen „Klassikern“ sind auch neu hinzugekommene Auslegungsfragen zu nennen, zB zur Unternehmenszugehörigkeit der immer häufiger auftretenden Dual-use-Geschäfte, zur Saldopfändung beim Kontokorrent oder zu den Verzugszinsen nach §§ 455 ff. Auch dieser Band bietet zu allen erdenklichen Auslegungsfällen wieder eine umfassende Aufarbeitung des Meinungsstands von Rechtsprechung und Literatur in Österreich und Deutschland und weiterführende eigenständige Stellungnahmen durch ausgewiesene Experten.

ISBN 978-3-7007-4672-0, Wien 2019, 1.052 Seiten

Hans Gölls
BVergG – Bundesvergabegesetz 2018

Das Vergaberechtsreformpaket hat ein komplett neues Bundesvergabegesetz mit diversen wesentlichen Änderungen gebracht: Ausweitung des Bestbieterprinzips, neue Schwellenwerte und Fristen, verpflichtende E-Vergabe uvm.

Der neue Kommentar zum BVergG 2018 richtet sich gleichermaßen an Auftraggeber und Bieter, an Vergabejuristen und nicht-juristische Praktiker. Sie finden ua wertvolle Kommentierungen der Bestimmungen über:

- die Arten und Wahl der Vergabeverfahren,
- die Durchführung von Vergabeverfahren,
- besondere Aufträge und besondere Verfahren,
- den Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie
- die Verpflichtungen nach Zuschlagserteilung und im Zivilrecht.

Ausgewiesene Experten aus Anwaltschaft, Interessenvertretung, Rechtsprechung, Legistik und Wissenschaft setzen sich mit dem neuen Gesetzestext kritisch auseinander. Bisherige Rechtsprechung wird ausführlich analysiert. Wo Judikatur noch fehlt, werden Lösungsansätze präsentiert und Prognosen abgegeben. Beispiele und Überblickstabellen runden die anschaulichen Darstellungen ab.

1016 Seiten, Kpl.-32.Lfg + 2M, 2019, ISBN: 978-3-214-08347-2, MANZ Verlag Wien



Hans-Jürgen Papier
Die Warnung – Wie der Rechtsstaat ausgehöhlt wird

Vor dem Gesetz sind alle gleich. Doch was geschieht, wenn geltendes Recht nicht mehr für jeden gilt und nicht ausnahmslos greift? Wenn gefällte Urteile nicht vollzogen werden? Wenn der Staat auf neue Entwicklungen in Zeiten von Digitalisierung und Globalisierung nicht angemessen reagiert? Wenn die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit zunehmend zu Lasten der Freiheit verloren geht? Wenn zwar der Sozialstaat weiter ausgebaut wird, die Kernaufgaben des Rechtsstaates aber vernachlässigt werden? All dies ist heute in Deutschland zu beobachten und weist auf eine besorgniserregende Entwicklung hin. Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts warnt eindringlich vor einer Erosion des Rechtsstaates, insbesondere vor einer Schwächung der Judikative.

ISBN: 978-3-453-20725-7, Hardcover mit Schutzumschlag, 272 Seiten, 13,5 x 21,5 cm, Heyne Verlag München

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Interview-Partner dieser Ausgabe:
Dr. Robin L. Lumsden, MBA, LL.M.
ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff
Dr. Oliver Scheiber

Autoren dieser Ausgabe:
Univ.Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident RAK Wien

Dr. Benedikt Wallner
Stephen M. Harnik, NY
Dr. Stephan Heid
Dr. Berthold Lindner
Alexandra Pichler
Fabian Silberer
Dr. Franz Brandstetter
Mag. Katharina Braun
Dr. Eric Agstner

anwalt aktuell ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG
Business Boulevard
Sternneckstraße 37/302
5020 Salzburg | Österreich
Tel.: +43/(0) 662/651 651
Fax: +43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltaktuell.at
Internet: www.anwaltaktuell.at
Druck: Druckerei Roser,
5300 Hallwang



FULL SERVICE FÜR
ANWALTSKANZLEIEN

.....
**AUF DEN PUNKT
GEBRACHT.**

- WinCaus.net: Kanzlei-Software und Elektronischer Akt
- Digitales Diktieren und Spracherkennung
- Hardware- und Netzwerkbetreuung

**ALLES
AUS EINER
HAND**

Zertifizierter Partner 2019
Diktierlösungen

PHILIPS

Microsoft
GOLD CERTIFIED
Partner

ISV/Software Solutions



veeam
PROPARTNER

EDV
2000

Kompetenz durch Erfahrung.

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien

E office@edv2000.net
T +43 (0) 1 812 67 68-0

www.edv2000.net

DER NEUE ŠKODA SUPERB iV



ŠKODA
SIMPLY CLEVER



Sparen Sie mit der Business-Prämie 4.300,- Euro.

Das Beste aus zwei Welten – der ŠKODA SUPERB iV. Die Kombination der Vorteile eines elektrisch- und benzinbetriebenen Fahrzeugs bietet Ihnen auf jeder Fahrt das perfekte Antriebssystem. Als erster ŠKODA mit Plug-in-Hybridantrieb ist der SUPERB iV auf Strecken bis zu 57 Kilometer rein elektrisch und überaus sparsam unterwegs. Die Gesamtreichweite liegt bei bis zu 930 Kilometer.

Besonders interessant für Unternehmer: fragen Sie bei Ihrem ŠKODA Betrieb nach der attraktiven ŠKODA Wirtschaftsförderung.

Symbolfoto. Stand 201.2020. Alle angegebenen Preise sind unverb., nicht kart. Richtpreise inkl. NoVA und 20% MwSt.
Business-Prämie: Gültig ab Kaufvertrags-/Antragsdatum 2.12.2019 bis 30.6.2020 bzw. solange der Vorrat reicht. Die 4.300,- Euro Business-Prämie wird vom Listenpreis des Neuwagens abgezogen und kann pro Kauf nur einmal in Anspruch genommen werden (keine Barabläse möglich). Details bei Ihrem ŠKODA Berater.

Verbrauch: 1,4–1,9 l/100 km. **CO₂-Emission:** 31–42,4 g/km.

skoda.at

[facebook.com/skoda.at](https://www.facebook.com/skoda.at)

[youtube.com/skodaAT](https://www.youtube.com/skodaAT)

[instagram.com/skodaAT](https://www.instagram.com/skodaAT)